

# liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

32. Ausgabe, 8. Jahrgang  
redaktion@li-journal.li, www.li-journal.li

4/2016

- 105 **editorial**  
Jürgen Wagner
- 106 **beiträge**  
Jürgen Wagner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,  
Konstanz/Zürich/Vaduz  
Compliance – ein zunehmend aktuelles Thema für Vereine und Stiftungen
- 110 **Rechtsanwalt FAStR/FAGewRS Dr. Stephan Dornbusch, Meyer-Köring, Bonn**  
Überblick zu Problemfeldern der Gemeinnützigkeit
- 118 **veranstaltungen**
- 122 **aktuelles**
- 130 **literaTour**
- 131 **gesetzgebung**
- 136 **rechtsprechung**



Lesen Sie weitere Erfolgsgeschichten auf unserer Website.

## Tiefseetaucher will Sebastian werden. Oder Schatzsucher. Oder Meeresbiologe.

**Wir helfen Ihnen die Träume Ihrer Kinder Wirklichkeit werden zu lassen.**

Mehr Informationen zu Asset Protection bzw. Vermögensstrukturierung und Family Office Lösungen erhalten Sie bei einem persönlichen Gespräch oder auf unserer Website.



[www.concordanz.com](http://www.concordanz.com)

**concordanz**  
Treuhand | Trust Enterprise

**schwärzler**  
Rechtsanwälte | Attorneys at Law

**Concordanz Treuhand**  
Liechtenstein

T +423 239 85 60, F +423 239 85 65  
office@concordanz.com, www.concordanz.com

**Schwärzler Rechtsanwälte**  
Liechtenstein | Zürich | Zug

T +423 239 85 40, F +423 239 85 45  
schaan@s-law.com, www.s-law.com

## editorial

I.

### Grenzwertig: Forschung

Manchmal gibt es kleine Meldungen, die einen die Welt anders sehen lassen. Im Fachblatt «Scientific Reports» hat die Evolutionsbiologin *Monica Gagliano* einen spektakulären Text veröffentlicht. Dieser Text macht die Erbse zur Gewinnerin des Tages. Denn die Erbse kann lernen. In einem Experiment von *Gagliano* lernt die Erbse, dass erst ein Lufthauch kommt, dann das Licht. Nach einigen Durchgängen neigt sie sich dem Lufthauch entgegen, bevor das Licht kommt. Ihre Neigung zum Licht ist der angeborene Reflex, ihre Neigung zum Lufthauch ist erlernt. Huh. Pflanzen sind komplexere Wesen, als man dachte, näher beim Tier. Neue Fragen tauchen auf: Was machen jetzt die Vegetarier? Welche Schlüsse zieht die Erbse aus der Prinzessin?

[www.spiegel-online.de](http://www.spiegel-online.de)

II.

### Verstörend: Die Sesamstrasse

Wenn man als Erwachsener die Sesamstrasse schaut, merkt man schnell, das nicht nur der Vampir unheimlich ist: Die gesamte Sesamstrasse ist von fragwürdigen Gestalten bevölkert. Da gibt es *Schlemihl*. Dieser grüne Typ versucht mit raunender Stimme anderen Figuren dubiose Dinge anzudrehen, die er in seinem Exhibitionisten-Mantel versteckt hält. Die Verkörperung des Onkels, von dem man als Kind besser keine Bonbons annimmt. Dann gibt es das schwer von Keksen abhängige *Krümmonster* mit einem deformierten Auge und den durchgedrehten *Grobie*. Dazu das seltsame Paar *Ernie* und *Bert*, das in einem ungeklärten Verhältnis zusammenlebt, das leicht sado-masochistische Züge von Ko-Abhängigkeit trägt. Und schliesslich der in einer Mülltonne hausende Kinderschreck *Oscar*, der die deutschen Eltern so verstörte, dass die amerikanische Rahmenhandlung durch eine Deutsche ersetzt wurde.

[www.huffingtonpost.de](http://www.huffingtonpost.de)

III.

### Noch mehr...

Das wirklich Verstörende liegt im Gedanken, dass wir – da unser Intellekt beschränkt ist – gar nicht wissen können, welche Dimensionen des Seins wir nie erfassen werden. Zu viel Nachdenken schadet zuweilen.

*Ein schönes 2017 wünscht*



Ihr  
Jürgen Wagner, LL.M.  
Redaktion **Liechtenstein-Journal**  
[redaktion@li-journal.li](mailto:redaktion@li-journal.li)

Redaktion **liechtenstein-journal**  
[redaktion@li-journal.li](mailto:redaktion@li-journal.li)

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

### Ausgabe

8. Jahrgang, Ausgabe 4, Dezember 2016

### Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)  
[redaktion@li-journal.li](mailto:redaktion@li-journal.li)

### Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien  
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich  
Dr. Alexander Lins, LL.M., Triesen  
Prof. Dr. Francesco Schurr, Vaduz

### Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein  
Telefon +423 239 50 50, [office@gutenberg.li](mailto:office@gutenberg.li)

### Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

### Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein

Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement (vier Ausgaben) CHF 148.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 55.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint Ende März 2017.

Darin unter anderem Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie zu Veranstaltungen und zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins.

## beiträge

# Compliance – ein zunehmend aktuelles Thema für Vereine und Stiftungen

**If you think compliance is expensive, try non-compliance.**

**Jürgen Wagner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz**

## I. Begriffsklärung: Compliance

### 1. Begriff

Compliance (von to comply) heisst nichts anderes als regelkonformes Verhalten, wobei die Regeln in der Rechtsordnung, aber auch in (vereins-)internen Ordnungen und Regelwerken enthalten sein können. Teilbereiche finden sich bspw. in der Tax Compliance, in der es darum geht, Regeln einzuhalten, die die nationale und internationale Steuerordnung vorgibt. Zusammengefasst bedeutet Compliance die Gesamtheit aller Massnahmen, die erforderlich sind, um ein rechtmässiges Verhalten des Unternehmens, seiner Organmitglieder und Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Gebote und Verbote zu gewährleisten.<sup>1</sup>

Am ehesten trifft es m.E. der DCCK (Deutscher Corporate Governance Code), der die Unternehmen verpflichtet, «(...) für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensrechtlichen Richtlinien zu sorgen.» Dabei wirkt der Vorstand auf deren Beachtung durch Unternehmensangehörige und Konzernunternehmen hin.

Kernpunkt der internen und externen Transparenz ist schliesslich die Offenlegung, inwieweit den Regelungen entsprochen wurde und inwieweit und vor allem aus welchen Gründen abgewichen wurde («comply or explain»).

Compliance ist ein Begriff aus der Betriebswirtschaftslehre und beschreibt die Regeltreue bzw. Regelkonformität, die innerhalb von Unternehmen eingehalten werden muss. Dabei kann die Erfüllung der Compliance zwingend vorgegeben sein, etwa durch Gesetzesvorschriften, aber auch auf freiwilliger Basis erfolgen, etwa dann, wenn unternehmenseigene Standards eingehalten werden sollen.

## 2. Das Ziel von Compliance Management

Unternehmen möchten durch das Betreiben von Compliance Management Negativschlagzeilen vermeiden. Die gezielte Weitergabe von Fehlinformationen, unsaubere und illegale Geschäftspraktiken oder verbotene Preisabsprachen, das alles trägt zu einem negativen Corporate Image bei. Eine Person oder einige wenige Personen können so das Unternehmen erheblich schädigen. Durch das Betreiben von Compliance Management soll dies verhindert werden. Die Integrität eines Unternehmens wird gestärkt.

## 3. Das Einhalten der Regelkonformität - Compliance Richtlinien

Die Einhaltung der Regeltreue (Compliance Richtlinien) wird durch verschiedene Mechanismen kontrolliert und sichergestellt. So etwa durch das anonyme Melden von Verstössen durch die Mitarbeiter selbst. Dazu können spezielle Hotlines eingerichtet werden. Auch ein extra Compliance-Beauftragter kann bestellt werden, mit dem sich auch geplante Verhaltensstrategien abklären lassen. Werden Verstösse gemeldet bzw. bekannt, muss eine entsprechende Sanktionierung erfolgen.

## 4. Comply-or-explain-Prinzip

«Comply or Explain» («Befolge oder erkläre!») beschreibt eine Regelungstechnik nicht-gesetzlicher Best-Practice-Vorgaben, wonach eine Abweichung dann sanktionslos bleibt, wenn sie offen erklärt wurde. In Abgrenzung dazu wird eine gesetzliche, mit (negativen) Rechtsfolgen versehene, Pflicht teilweise mit dem Begriffspaar «Comply or Else» («Befolge, sonst...!») umschrieben. Wie die meisten Corporate Governance Kodizes weltweit folgen sowohl der Deutsche Corporate Governance Kodex, als auch der deutsche Public Corporate Governance Kodex teilweise diesem System.

<sup>1</sup> Aktuell *Hauschka/Moosmeyer/Lösler, Corporate Compliance*, 3. Aufl., München 2016 (hier u.a. *Brouwer, Compliance in Verbänden*, S. 1846 ff.).

## 5. Non-Compliance

Non-Compliance bezeichnet das Nicht-Einhalten von Regeln u.ä. Dies wird mit Sanktionen bestraft. Dies kann von staatlicher Seite geschehen, etwa durch das Verhängen eines Bussgeldes, oder es werden interne Massnahmen des Unternehmens ergriffen und u.a. Abmahnungen ausgesprochen.

## 6. Beispielfall

Das Landgericht Heilbronn hat in einem Urteil von 2010 beschlossen, dass der Lebensmitteldiscounter Lidl seine Werbung für «fair produzierte» Kleidung zurückziehen muss. Als Grund wurde hierfür angegeben, dass die Kleidung eben gerade nicht unter fairen Arbeitsbedingungen hergestellt wurde. Geklagt hatte die Verbraucherzentrale Hamburg wegen unlauteren Wettbewerbs. Der Kläger trug vor, Lidl hätte sich nicht an das Versprechen gehalten, das durch die Werbung vermittelt wurde; nämlich, dass die Textilizulieferer in Bangladesh unter fairen Bedingungen arbeiten.

Untersuchungen durch das European Center for Constitutional and Human Rights sowie die Kampagne für Saubere Kleidung ergaben jedoch zum Teil unmenschliche Arbeitsbedingungen. Lidl habe daher gegen den BSCI-Verhaltenskodex, ILO-Konventionen und zudem gegen die Selbstverpflichtung des Unternehmens verstossen. Lidl unterzeichnete daraufhin eine Unterlassungserklärung, in der sich das Unternehmen verpflichtete, das bemängelte Werbeprospekt nicht mehr zu veröffentlichen. Neben der Werbeaussage, dass sich das Unternehmen für faire Arbeitsbedingungen weltweit einsetze, darf auch nicht mehr auf die Mitgliedschaft in der Business Social Compliance Initiative hingewiesen werden, eine europäische Unternehmensinitiative, die sich die Einhaltung von Sozialstandards auf die Fahne geschrieben hat.<sup>2</sup>

## 7. Bedeutung

Die Literatur in Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaft ist sich einig: Compliance ist ein zunehmend aktuelles Thema für Stiftungen und Vereine.<sup>3</sup> Tax Compliance ist für gemeinnützige Vereine umso wichtiger, als sie steuerbefreit sind und dies bei Einhaltung gewisser Regeln auch bleiben wollen. Die Risiken bei der Gefährdung oder dem Verlust der Gemeinnützigkeit

gehen von der Steuer Mehrbelastung, die auch die Existenz gefährdenden kann bis hin zu Imageschäden und Reputationsverlusten. Corporate Compliance ist jedenfalls keine einmalige, punktuelle oder gar untergeordnete Aufgabe.

Das Landgericht München I hat den Siemens Ex-Vorstand *Heinz-Joachim Neubürger* verurteilt, 15 Mio EUR an seinen früheren Arbeitgeber als Schadensersatz dafür zu bezahlen, dass er nicht dafür gesorgt hatte, dass ein funktionierendes Compliance Management System («CMS») eingerichtet wurde.<sup>4</sup>

## II. Beispiel: Compliance in Grossvereinen

### 1. Ausgangslage

In einem Gesamtverein mit ca. 2.000 örtlichen (mitgliederführenden) Gliederungen sowie ca. 200 weiteren Verwaltungsebenen auf Kreis- und Landesebene soll ein Compliance-System implimentiert bzw. verbessert werden.

Bisher hat der Bundesvorstand des Vereins, der u.a. verantwortlich ist für die Bundesgeschäftsstelle, für die Stiftung und die Service-GmbH, eine Vielzahl entscheidungsvorbereitender Kommissionen und letztlich das Bundeszentrum der Vereins (u.a. mit Hotel und Materialstelle) lediglich den sog. Präsidialrat (Vertretung der Landesverbände) als Kontrollinstanz.

Der Präsidialrat nimmt zwischen den Bundestagungen, die nur alle 4 Jahre stattfinden und das höchste Gremium des Vereins bilden (Delegiertenversammlung), deren Aufgaben wahr. Der Präsidialrat tagt zwei Mal pro Jahr ca. 1 ½ Tage und setzt sich zusammen aus dem Bundesvorstand (der regulär vier Mal jährlich tagt) und den Vertretern der 18 Landesverbände mit je mind. zwei Stimmen. Der Bundesvorstand hat 12 Stimmen, die Landesverbände ca. 150 Stimmen.

Der Bundesvorstand berichtet an den Präsidialrat; dieser beschliesst alle Nebenordnungen des Vereins sowie den Haushalt (Jahresabschluss und Haushaltsplan, mittelfristige Finanzplanung). Von der Bundestagung werden u.a. Revisoren gewählt, die dem Präsidialrat und der Bundestagung berichten, aber keine über die Satzung hinausgehenden besonderen Befugnisse haben. Es besteht ein Schiedsgericht als vereinsinternes Gericht. Weitere Kontrollinstanzen existieren nicht.

<sup>2</sup> Landgericht Heilbronn, 21.04.2010, 21 O 42/10.

<sup>3</sup> *Longrée/Loos*, (Tax) Compliance – ein zunehmend aktuelles Thema für Stiftungen und Vereine, ZStV 2016, 34.

<sup>4</sup> LG München I, Urteil v. 10.12.2013 - 5 HKO 1387/10; Berufung zum OLG München unter 7 U 113/14 anhängig.

## 2. Vorstandskontrolle

Die Vorstandskontrolle ist im Vereinsrecht im Grundsatz der Mitgliederversammlung zugewiesen. Bei grossen Vereinsverbänden und Gesamtvereinen mit komplexen Gesellschaftsstrukturen kann die Mitgliederversammlung diese Aufgabe jedoch in aller Regel nicht vollständig ausfüllen. Weder verfügt sie (in dem gen. Verein zwischen den Bundestagungen der 2 Mal jährlich tagende Präsidialrat) dafür über die erforderlichen sachlichen, zeitlichen und personellen Ressourcen, noch erscheint es zweckmässig, die nur relativ selten tagende Versammlung mit Einzelfragen zur Geschäftsleitung zu belasten.

Diese Lücke in der internen Überwachung kann durch verschiedenartige Massnahmen geschlossen werden. Zunächst hat sich der Bundesvorstand entschlossen, einen *Arbeitskreis Compliance/Good Governance* zu schaffen, dem ausser den Justitiaren (Mitglieder des Präsidiums) und dem Bundesbeauftragten Compliance/Good Governance weitere 6 Personen aus verschiedenen Landesverbänden angehören.

Die *Aufgabendefinition* ist die Analyse und Bewertung der Compliance-Risiken in dem gen. Verein und der mit ihr verbundenen Körperschaften (GmbH/Stiftungen) und die Empfehlung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Massnahmen.

Dadurch wird auch die Transparenz verbessert, was insbesondere für gemeinnützige Grossvereine von grosser Bedeutung ist, die ihren Spendern Rechenschaft über die Mittelverwendung schulden.

Auch vor dem Hintergrund des § 130 OWiG erscheint die Optimierung des Compliance-Systems empfehlenswert. Gem. § 130 OWiG begeht der Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens eine Ordnungswidrigkeit, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig solche Aufsichtsmassnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlung gegen straf- oder bussgeldbewehrte Normen zu verhindern. Zu den erforderlichen Aufsichtsmassnahmen gehört gem. § 130 Abs. 1 S. 2 OWiG auch die «Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.» Ein Verstoß gegen § 130 OWiG kann mit einer Geldbusse bis zu einer Million Euro geahndet werden. Adressat dieser Vorschrift sind vornehmlich die Leitungspersonen der Gesellschaft als natürliche Personen. Darüber hinaus gibt es politische Bestrebungen die Haftungsfolgen aus § 130 OWiG nicht nur auf handelnden Akteure, sondern auch auf die juristische Personen selbst (d.h. auch Vereine) anzuwenden, vgl. beispielhaft § 2 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen und sonstigen Verbänden, das das Land Nordrhein-Westfalen in den Bundesrat eingebracht hat.

In der juristischen Literatur gibt es seit langem Stimmen, die aus § 130 OWiG (sowie § 52a Abs. 2 BImSchG, § 53 KrW/AbfG,

Art. 11 EG-Geldwäsche-Richtlinie und § 14 GeldwäscheG) eine allgemeine zivilrechtliche Leitungspflicht ableiten, für eine effektive interne Überwachung zu sorgen.<sup>5</sup>

Im Schadensfall kann danach die schlicht unterbliebene Einrichtung eines effektiven Compliance-Systems (oder aber auch eine unzureichende Finanzierung) eine Haftung der Vorstandsmitglieder für die dadurch mitermöglichte Pflichtverletzung auslösen. Für Versicherungen aller Art wird die Gestaltung und Wirkungsweise des internen Compliance-Systems künftig eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

## 3. Beispiel: corporate compliance codex

Nach mehreren aktuellen Fällen scheint auch innerhalb des gen. Vereins die Erstellung und der Beschluss über ein Good-governance-Kodex angebracht, der Orientierung über die Einhaltung rechtlicher und «moralischer» Spielregeln für den Umgang mit InSich-Geschäften, Geschäften mit nahen Angehörigen oder verbundenen Unternehmen zu schaffen, aber auch zwischen dem Funktionsträger und seiner jeweiligen Gliederung.<sup>6</sup>

### corporate compliance codex

#### Verhaltenskodex für Führungskräfte im Verband

##### a) Allgemeines

Ein Kodex beinhaltet Verhaltens-Leitlinien und Prüfungsmassstäbe ähnlich der Präambel, die der Satzung vorangestellt ist oder vergleichbar mit den Leitsätzen des gen. Vereins. Sie beinhalten die «administrative Redlichkeit» innerhalb eines grossen Verbandes.

Jeder grössere Verein lebt von den Beziehungen der Aktiven und den Beziehungen zwischen Verbandsarbeit und den beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen. Sie will zu Recht auch davon profitieren und tut dies auch. Hier sollen die Grenzen definiert werden.

Angesprochen sind Vorstandsmitglieder auf allen Gliederungsebenen, aber auch Berater, Helfer und Förderer. Letztlich ist dies ein Verhaltenskodex für alle Aktiven und bildet eine Schnittmenge zwischen Vertraulichkeit und Transparenz.

<sup>5</sup> So z.B. *Schneider*, ZIP 2003, 645.

<sup>6</sup> Zu den Related Party Transactions grundlegend *Wiersch*, Der Richtlinienentwurf zu Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen, NZG 2014, 1131 ff.

## b) Aktivenverpflichtung

Beziehungen zwischen Verein und Vorstandsmitgliedern (gewählte Verantwortliche, aber auch Mitglieder weiterer Organe wie Kuratorium oder Revisoren) können eine direkte Gewährung von Vorteilen beinhalten. Beziehungen zwischen Vorstandsmitgliedern und deren Angehörigen und/oder mittelbar oder unmittelbar verbundenen Unternehmen sollten sensibel sein für Zahlungen, immaterielle Vorteilsgewährungen und/oder Unterlassungen. Beispiele sind u.a. Rabatte, Skonti und Boni, das Unterlassen von Anzeigen oder die Nichtvornahme oder Erschwerung von Prüfungen. Dies gilt auch für alle aktiven Mitglieder, die Vorstandsmitglieder unterstützen.

In Jahresberichten bzw. dem Anhang zum Jahresabschluss müssen daher die o.g. Beziehungen, insbesondere Beteiligungen oder vertragliche Verflechtungen offengelegt werden, sofern sie eine gewisse Relevanz erreicht haben. Die Grenzen müssen definiert und sodann eingehalten werden; eine Grenzüberschreitung muss plausibel erklärt werden (comply or explain-Grundsatz).

Alle Vorstandsmitglieder sind gehalten, bei der Feststellung von Verstößen zu kooperieren. Hierfür müssen interne Mechanismen für die Anzeige und die Bearbeitung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen geschaffen und gepflegt werden.

Anzeige

**WAGNER**  **JOOS**  
 RECHTSANWÄLTE  
 FACHANWÄLTE FÜR HANDELS-  
 UND GESELLSCHAFTSRECHT

Konstanz / Zürich / Vaduz

**Jürgen Wagner**, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
**Peter Joos**, Dipl. Betriebswirt (FH), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
**Rüdiger Bock**, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
 Fachanwalt für Steuerrecht  
**Christian Merz**, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankkaufmann  
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

[www.wagner-joos.de](http://www.wagner-joos.de)

## beiträge

# Überblick zu Problemfeldern der Gemeinnützigkeit

Rechtsanwalt FASr/FAGewRS Dr. Stephan Dornbusch, Meyer-Köring, Bonn<sup>1</sup>

## I. Vorbemerkung

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist im Fluss und ständigen Änderungen unterworfen. Dies betrifft sowohl Gesetzgebung und Verwaltung als auch die Rechtsprechung. Das Ehrenamtsstärkungsgesetz (Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, BGBl I 2013, 556) hat zahlreiche Änderungen mit sich gebracht, die zum Teil bereits ab dem Veranlagungsjahr 2013 gelten, die teilweise allerdings auch erst 2015 in Kraft getreten sind. Die Finanzverwaltung hat zwischenzeitlich nachgezogen und mit zahlreichen BMF-Schreiben auf die neue Gesetzeslage reagiert. Schliesslich gibt es eine Fülle von Rechtsprechungsentscheidungen insbesondere auch des BFH, mit denen alte und neue Fragen zum Gemeinnützigkeitsrecht geklärt worden sind.

Der nachfolgende Beitrag enthält einen Überblick über einzelne Problemfelder des Gemeinnützigkeitsrechts, die aus Sicht des Verfassers in der Beratung bzw. in der Praxis der gemeinnützigen Körperschaften fehleranfällig sind bzw. die aufgrund neuerer Rechtsentwicklungen einen aktuellen Bezug haben. Dieser Überblick erhebt - und dies ist insbesondere dem zugrunde liegenden (zeitlichen) Vortragsformat geschuldet - keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Themenauswahl folgt aktuellen Rechtsentwicklungen und den Beratungsschwerpunkten des Verfassers.

## II. Einzelne Problemfelder im Gemeinnützigkeitsrecht

### 1. Problemfeld: Wirtschaftlicher Vereinszweck

Das BGB unterscheidet zwischen dem in § 21 BGB geregelten nicht wirtschaftlichen Verein – dem so genannten Idealverein – und dem in § 22 BGB geregelten wirtschaftlichen Verein, dem in der Beratungspraxis bzw. in der Lebenswirklichkeit nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Der Idealverein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung (e.V.). Der Wirtschaft-

liche Verein, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist, erlangt seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Seine Bedeutung ist deshalb gering, weil der Gesetzgeber für die wirtschaftliche Betätigung vorrangig andere Rechtsformen vorgesehen hat.

Dem Idealverein ist allerdings eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht schlechterdings versagt, sie darf nur nicht den Hauptzweck der Tätigkeit des Vereins ausmachen. Die Rechtsprechung (etwa BGH NJW 1983, 569) lässt eine wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen des so genannten **Nebenzweckprivilegs** zu:

*«Den Vorschriften der §§ 21 und 22 BGB liegt der gesetzgeberische Gedanke zugrunde, aus Gründen der Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere des Gläubigerschutzes, Vereine mit wirtschaftlicher Zielsetzung auf die dafür zur Verfügung stehenden handelsrechtlichen Formen zu verweisen und die wirtschaftliche Betätigung von Idealvereinen zu verhindern, soweit es sich nicht lediglich um eine untergeordnete, den idealen Hauptzwecken des Vereins dienende wirtschaftliche Betätigung im Rahmen des so genannten Nebenzweckprivilegs handelt.*

*Ein Verein kann ein nichtwirtschaftlicher Verein auch dann sein, wenn er zur Erreichung seiner idealen Ziele unternehmerische Tätigkeiten entfaltet, sofern diese dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind (sog. Nebenzweckprivileg).»*

Das Thema der wirtschaftlichen Betätigung eines Idealvereins hat in jüngerer Zeit die Medien beschäftigt, genannt seien etwa das Beispiel des ADAC oder die (noch) in der Rechtsform eines e.V. organisierten Fussball-Bundesliga-Vereine. Das Amtsgericht München (VR 2463) hat mit Entscheidung vom 15.09.2016 ein von einem Juraprofessor angeregtes Lösungsverfahren wegen Rechtsformverfehlung nicht eingeleitet. Der zitierte Juraprofessor hat argumentiert, dass der FC Bayern München e.V. (dessen Profi-Fussballabteilung allerdings in die FC Bayern München AG ausgelagert worden war, an der der Verein eine Mehrheitsbeteiligung hält) sich über die Gren-

<sup>1</sup> Der Beitrag ist erschienen in [steueranwaltsmagazin](#) 2016, 203 ff.

zen des Nebenzweckprivilegs hinaus wirtschaftlich beteiligen würde. Das Amtsgericht München folgte dem nicht, sondern vertrat die Auffassung, dass der FC Bayern München e.V. nach den konkreten Verhältnissen die vom BGH aufgestellten Voraussetzungen des Nebenzweckprivilegs noch erfülle und dass er im Übrigen aufgrund der gegebenen rechtlichen Strukturen auch keinen herrschenden Einfluss auf die FC Bayern München AG ausübe, so dass eine Zurechnung der wirtschaftlichen Betätigung der Tochtergesellschaft nicht in Betracht komme.

Die Beurteilung, ob eine wirtschaftliche Vereinsbetätigung sich noch im Rahmen des Nebenzweckprivilegs bewegt, betrifft allerdings nicht nur das Extrem-Beispiel des Vereins mit Profifussballabteilung. Seit dem Jahre 2011 existiert eine ständige **Rechtsprechung des Kammergerichts**, das eine restriktive Eintragungspraxis des Vereinsregisters beim Amtsgericht Charlottenburg billigt.

Diese Rechtsprechung betraf und betrifft insbesondere auch Vereine, die Kindergärten bzw. Kindertagesstätten betreiben und die damit zwar einen gemeinnützigkeitsrechtlich anerkannten Zweck verfolgen, die allerdings im Einzelfall nach Auffassung des Kammergerichts überwiegend wirtschaftlich tätig sind und sich damit nach Auffassung des Gerichts nicht mehr auf das Nebenzweckprivileg berufen können.

Exemplarisch sei die Entscheidung des Kammergerichts vom 16.02.2016 – 22 W 71/15 (DStR 2016, 1173) herausgegriffen, in der das Kammergericht über den Fall eines mehrere Kindertagesstätten betreibenden Vereins zu befinden hatte und feststellte:

*«Eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 22 BGB liegt dabei vor, wenn der Verein am Markt gegenüber Dritten unternehmerisch tätig wird, für seine Mitglieder unternehmerische Teilfunktionen wahrnimmt oder allein gegenüber seinen Mitgliedern unternehmerisch auftritt.*

*Der hier durchgeführte planmässige, auf Dauer angelegte entgeltliche Betrieb von Kinderbetreuung ist grundsätzlich, wie das AG Charlottenburg zutreffend annimmt, eine entgeltliche unternehmerische Betätigung. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht des Vereins selbst kommt es dabei nicht an. Es ist auch unerheblich, in welcher Art und Weise die Entgelte fliessen, ob ausschliesslich durch die Leistungsnehmer oder staatliche Leistungsträger, mögen diese auch vom Staat im Rahmen von dessen aus Artikel 20 Abs. 1 GG und den Regelungen des SGB VIII resultierenden Verpflichtungen erfolgen.*

*Es kommt auch nicht darauf an, ob gesetzlich Ansprüche auf Fördermittel vorgesehen sind, ob ein kostendeckender Betrieb etwa durch die Landeshaushaltsordnung vorgeschrieben ist oder ob Mitglieder des Vereins ehrenhalber ihre*

*Arbeitsleistung anbieten. Denn massgeblich ist allein, dass nicht als Verein eingetragen werden soll, wer entgeltlich, auf Dauer und planmässig Leistungen an Dritte erbringen will, die eine unternehmerische Betätigung darstellen.»*

Das Kammergericht nimmt an, dass es sich bei dem entgeltlichen Angebot von Kinderbetreuungsleistungen um eine solche entgeltliche, auf Dauer und planmässig angelegte Betätigung handelte. Dabei stellt das Kammergericht ausserdem fest, dass es für die Abgrenzung der wirtschaftlichen von der nichtwirtschaftlichen Betätigung des Vereins, nicht auf die Abgrenzung zwischen dem gemeinnützigkeitsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und dem gemeinnützigkeitsrechtlich ungeschädlichen Zweckbetrieb ankomme:

*«Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beteiligte gemäss § 2 Abs. 1 der Satzung «gemeinnützige Zwecke» im Sinne des § 52 AO verfolgt. Bei der Beurteilung der Frage der Gemeinnützigkeit handelt es sich nämlich um eine allein steuerrechtlich zu beurteilende Frage. Zwar hat das KG die Ansicht vertreten, dass eine Bestätigung des Finanzamtes, dass der Verein ausschliesslich gemeinnützige Ziele verfolge, zumindest ein wesentliches Indiz für dessen ideellen Charakter bilde. Das Vorliegen von Gemeinnützigkeit weist jedoch den Beteiligten nicht als Idealverein aus.»*

Die – jedenfalls aus der Perspektive der gemeinnützigkeitsrechtlichen Praxis – restriktive Rechtsprechung des Kammergerichts liegt z.B. folgenden Entscheidungen zugrunde:

- KG vom 18.01.2011 – 25 W 14/10, BeckRS 2011, 07424
- KG vom 20.01.2011 – 25 W 35/10, BeckRS 2011, 07425
- KG vom 07.03.2012 – 25 W 95/11, DStR 2012, 1195
- KG vom 11.02.2016 – 22 W 88/14, FGPrax 2016, 115 (zur Amtslöschung eines seit 1971 eingetragenen Vereins)
- KG vom 11.04.2016 – 22 W 40/15, DStR 2016, 2120
- KG vom 16.02.2016 – 22 W 71/15, DStR 2016, 1173

Zu der letztgenannten Entscheidung läuft ein Rechtsbeschwerdeverfahren beim BGH (II ZB 7/16).

Andere Oberlandesgerichte legen dagegen das Nebenzweckprivileg deutlich grosszügiger aus:

- OLG Schleswig vom 18.09.2012 - 2 W 152/11, BeckRS 2013, 06920
- OLG Brandenburg vom 04.08.2014 - 7 W 83/14, BeckRS 2014, 22210
- OLG Stuttgart vom 03.12.2014 - 8 W 447/14, juris PR-Steuerrecht 20/2015
- OLG Brandenburg vom 23.06.2015 - 7 W 23/15, NZG 2015, 922

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des KG wird im juristischen Schrifttum u.a. das Ausweichen auf eine gGmbH empfohlen.

## 2. Problemfeld: Vorstandsvergütung

Das Ehrenamtsstärkungsgesetz hat folgenden Satz 3 in § 27 Abs. 3 BGB eingeführt:

*«Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.»*

Die Gesetzesänderung gilt ab dem 01.01.2015. Dass der Vereinsvorstand unentgeltlich tätig wird, wurde bereits bisher aus der Verweisung auf das Auftragsrecht gefolgert. Bis zu der Gesetzesänderung wurde allerdings vertreten, dass eine entgeltliche Vergütung des Vorstandes auch ohne eine entsprechende **Satzungsregelung** vereinbart werden konnte. Die gesetzliche Klarstellung steht diesem Weg jetzt entgegen. Von § 27 Abs. 3 kann nach § 40 BGB nur auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsregelung abgewichen werden.

Etwas irritierend ist der Umstand, dass der Gesetzgeber selbst von einer blossen Klarstellung im Gesetz ausging, das Ehrenamtsstärkungsgesetz aus dem Jahre 2013 allerdings eine Umstellungsfrist bis Ende 2014 vorsah. In dem BMF-Schreiben vom 14.10.2009 (BStBl. 2009 I S. 1318) war noch eine Umstellungsfrist bis zum 31.12.2010 vorgesehen worden. Das neu herausgegebene BMF-Schreiben vom 21.11.2014 (BStBl. 2014 I S. 1581) hat diese Frist (bis zum 31.12.2010) nochmals bestätigt. Mit Blick auf das Inkrafttreten des § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB dürfte aber davon auszugehen sein, dass eine bis Ende 2014 durchgeführte Satzungsänderung ausreichend ist.

## 3. Problemfeld: Förderung fremder Zwecke/ Flüchtlingshilfe

Viele gemeinnützige Vereine möchten sich in der Flüchtlingshilfe engagieren bzw. diskutieren, ob der eigene Verein sich engagieren soll. Dies ist grundsätzlich kein Problem, wenn der gemeinnützigkeitsrechtlich anerkannte Satzungszweck die Unterstützung von Flüchtlingen deckt. Dies ist allerdings dann grundsätzlich problematisch, wenn die Flüchtlingshilfe mit dem Satzungszweck nichts zu tun hat.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AO dürfen Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Dies bedeutet, dass der als gemeinnützig anerkannte Fussball-Verein für die eigenen gemeinnützigen Zwecke gebundene Mittel nicht für die Unterstützung der Flüchtlingshilfe verwenden darf.

Der BFH hatte sich etwa in seinem Urteil vom 25.06.2015 - I R 41/12 (BeckRS 2014, 96 542) mit einer zweckfremden Verwendung für andere gemeinnützige Zwecke zu befassen. In dem dortigen Fall hatte eine gGmbH als Gesellschaftszweck die Förderung der Wissenschaft und des Sports angegeben. In der Satzung war weiter festgeschrieben, dass der Satzungszweck insbesondere verwirklicht wird durch die finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der selbstlosen Förderung der Wissenschaft und/oder des Sports dienen.

In den Streitjahren hatte die gGmbH nahezu ihre gesamten Einkünfte einem Verein zugewandt, der wegen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Bekämpfung von Tierseuchen als gemeinnützig anerkannt war.

Der BFH urteilte, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht mit dem festgeschriebenen Satzungszweck übereinstimmte und erkannte der gGmbH für die Streitjahre die Gemeinnützigkeit ab.

Die Vorinstanz hatte (zusätzlich) festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht vorgelegen hätten. Die Vorschrift würde voraussetzen, dass eine unschädliche Mittelbeschaffung nur dann vorliege, wenn die gemeinnützigen Zwecke der geförderten Körperschaft und der fördernden Körperschaft sich entsprechen würden. Nach Auffassung des BFH kam es hierauf nicht an, da diese Entsprechung im Streitfall in der Satzung der gGmbH festgeschrieben war. An diese satzungsmässige Festschreibung habe die gGmbH sich allerdings selbst nicht gehalten.

Das Urteil des BFH lässt insofern bewusst offen, ob sich im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO die gemeinnützigen Zwecke der fördernden und der geförderten Körperschaft entsprechen müssen. Das Hessische Finanzgericht (DStRE 2013, 434) hatte dies gefordert. Nach einer Meinung im Schrifttum (vgl. etwa *Hüttemann*, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 3. Auflage 2015, Rz 3.188; *Weidmann/Kohlhepp* DStR 2015, 1273) soll es ausreichen, wenn die gemeinnützigen Zwecke von fördernder und geförderter Körperschaft miteinander kompatibel sind. Die Weitergabe von Mitteln soll nach dieser Auffassung zulässig sein, wenn die fördernde Körperschaft bei eigener Durchführung des konkreten Projektes ihre Satzungszwecke erfüllt hätte.

Das BMF hat zwischenzeitlich verschiedene Schreiben betreffend steuerliche Massnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erlassen. Genannt seien die folgenden BMF-Schreiben:

- BMF-Schreiben vom 20.11.2014 - IV C 2 - S 2730/0-01, DStR 2014, 2462
- BMF-Schreiben vom 22.09.2015 - IV C 4 - S 2223/07/0015, DStR 2015, 2240

- BMF-Schreiben vom 09.02.2016 - III C 3 - S 7130/15/1001, IV C 4 - S 0185/15/10001, DStR 2016, 319.

Die oben beschriebene Beschränkung der Förderung fremder gemeinnütziger Zwecke in §§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 58 Nr. 1 AO wird in den Ziffern II. und III. des BMF-Schreibens vom 22.09.2015 bis Ende 2016 suspendiert, und zwar sowohl im Hinblick auf eigene Unterstützungsleistungen als auch im Hinblick auf weitergeleitete Mittel:

*«II. ... Es reicht aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen, die sie für die Hilfe für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.*

*III. ... Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel (Abschnitt II) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einsetzt. In entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53, Nr. 11, kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.*

*Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nr. 2 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.»*

#### 4. Problemfeld: Mustersatzung

Die Mustersatzung der Finanzverwaltung ist zwischenzeitlich gesetzlich verankert worden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO). Im Grundsatz gilt, dass die Formulierungen der Mustersatzung wörtlich zu übernehmen sind, wobei der Aufbau der Satzung und die Reihenfolge der übernommenen Regelungen geändert werden können (AEAO § 60 Nr. 2). Die Rechtsprechung ist im Hinblick auf die Formulierungen grosszügiger (vgl. BFH, Urt.v. 20.12.2006 – I R 94/02, DStR 2007, 438).

Die Formulierungen der Mustersatzung sind nach Artikel 97 Abs. 1 f. Abs. 2 EGAO von allen nach dem 31.12.2008 gegrün-

deten Körperschaften zu beachten, ausserdem im Rahmen von Satzungsänderungen bestehender Körperschaften, die nach dem 31.12.2008 wirksam werden.

#### 5. Problemfeld: Gemeinnützigkeit im Gründungsstadium

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Steuerprivilegierung setzt nach § 51 Abs. 1 Satz 1 AO voraus, dass eine Körperschaft ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Eine Körperschaft verfolgt nach § 52 Abs. Abs. 1 AO gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Für eine solche Ausrichtung der Tätigkeit der Körperschaft auf die gemeinnützigen Zwecke soll es ausreichend sein, wenn vorbereitende Handlungen vorgenommen werden. Der BFH hat in DStRE 2004, 31 dazu festgehalten:

*«Tätigkeiten einer neu gegründeten Körperschaft, die die Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke nur vorbereiten - wie z.B. der Aufbau einer Vereinsorganisation, das Einsammeln von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke - reichen aus, um die tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu erfüllen. Die Tätigkeiten müssen jedoch ernsthaft auf die Erfüllung eines steuerbegünstigten satzungsmässigen Zwecks gerichtet sein. Die blossen Absicht, zu einem unbestimmten Zeitpunkt einen der Satzungszwecke zu verwirklichen, genügt nicht.»*

Die Inanspruchnahme der gemeinnützigkeitsrechtlichen Privilegien funktioniert allerdings nur dann, wenn die die Gemeinnützigkeit begehrende Körperschaft bereits existent ist, wobei bei einer gGmbH der Status als Vor-GmbH ausreichend ist.

Der BFH hatte sich in seinem Urteil vom 11.02.2015 - X R 36/11 (DStR 2015, 715) mit der Frage zu befassen, ob Zuwendungen an eine so genannte Vor-Stiftung steuerlich als Sonderausgaben anererkennungsfähig sind. In dem entschiedenen Fall hatten zwei Schwestern sich Ende 2007 verpflichtet, eine Stiftung ins Leben zu rufen und das hierfür vorgesehene Stiftungskapital noch im Jahre 2007 auf das Konto der Stiftung zu überweisen. Das Stiftungsgeschäft datierte vom 20.11.2007. Die Satzung der Stiftung wurde am 28.11.2007 beim Finanzamt eingereicht. Am 06.12.2007 wurde eine geänderte Satzung beim Finanzamt eingereicht.

Bereits am 21.11.2007 hatten die Schwestern das Stiftungskapital auf das auf den Namen der Stiftung lautende Girokonto überwiesen. Der Betrag wurde dort am 22.11.2007 gutgeschrieben. Über das Konto waren die Stifterinnen nicht verfügungsbefugt, sondern ausschliesslich der Stiftungsvorstand,

dem beide nicht angehörten. Die Stiftung stellte den Stifterinnen am 04.12.2007 eine Spendenbescheinigung aus. Die Stiftung wurde erst am 17.01.2008 anerkannt. Die beiden Schwestern beehrten einen Spendenabzug im Jahre 2007, der vom Finanzamt und vom Finanzgericht abgelehnt wurde.

Der BFH wies die Revision einer der Schwestern als unbegründet zurück. Unstreitig sei im Jahre 2007 keine Zuwendung an eine rechtsfähige Stiftung geleistet worden, da diese nach § 80 Abs. 1 BGB erst durch Anerkennung der Stiftungsbehörde entstanden sei, nämlich am 17.01.2008.

Ein Spendenabzug sei daneben denkbar, wenn die Leistung an eine nicht rechtsfähige Stiftung erfolgt wäre. Diese setze jedoch einen gegenseitigen Vertrag zwischen dem Stifter und einem Dritten als Rechtsträger der nicht rechtsfähigen Stiftung voraus. Eine solche schuldrechtliche Vereinbarung gäbe es im Streitfall nicht, weshalb auch keine Leistung an eine nicht rechtsfähige Stiftung angenommen werden könne. Die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit sei insofern nur noch möglich, wenn man von einer Leistung an eine «Vor-Stiftung» würde ausgehen können. Die Anerkennung einer so genannten Vor-Stiftung lehnte der BFH allerdings mit der finanzgerichtlichen Rechtsprechung und der überwiegenden Auffassung in der Literatur ab. Bei einer so genannten Vor-Stiftung bestehe keinerlei verfestigte Rechtsposition oder Vermögensmasse wie beispielsweise bei der Vor-GmbH.

Mitunter wird problematisiert, was im Zeitraum zwischen der Anerkennung einer Stiftung und der Feststellung des Finanzamts nach § 60a AO zu gelten hat. Formal liegen die Voraussetzungen für einen Spendenabzug nach § 10b EStG noch nicht vor, da noch keine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft gegeben ist. In einem solchen Fall bietet sich eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung an. Im Regelfall äussert sich die Finanzverwaltung dazu, ob sie eine steuerliche Berücksichtigung auch vor einer gemeinnützigkeitsrechtlichen Feststellung zulassen wird.

## 6. Problemfeld: Aufwandsspenden

Nach § 10b Abs. 3 Satz 1 EStG sind *Nutzungen und Leistungen* nicht als Spende abzugsfähig. Auch die *eigene Arbeitsleistung* ist insofern keine abzugsfähige Zuwendung.

Nach § 10b Abs. 3 Satz 5, 6 EStG ist es aber möglich, durch *einen nachträglichen Verzicht* auf einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen (*Aufwandsspende*) die eigene Arbeitsleistung zu spenden. Auch der Verzicht auf sonstige Ansprüche (*Rückspende*) ist insofern als Spende berücksichtigungsfähig. Der Sache nach handelt es sich um eine (abgekürzte) Geldspende.

Zu der steuerlichen Zulässigkeit von Aufwandsspenden hatte sich das BMF in einem Schreiben vom 07.06.1999 (DStR 1999,

1229) geäußert. Das Schreiben ist mit Datum vom 25.11.2014 (DStR 2014, 2460; s. auch BMF v. 24.08.2016, IV C 4 – S 2223/07/0010) neu aufgelegt worden, wobei die Voraussetzungen der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwandsspenden geringfügig verschärft worden sind.

Für die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwandsspenden und Rückspenden sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Ein Erstattungsanspruch muss ernsthaft und vor Beginn der Tätigkeit durch Vertrag oder Satzung eingeräumt werden.

Nach dem bisherigen BMF-Schreiben aus dem Jahre 1999 sollte auch ein Vorstandsbeschluss ausreichend sein. Nach dem neuen BMF-Schreiben gilt dies nur dann, wenn der Vorstandsbeschluss auf einer entsprechenden Satzungsgrundlage beruht.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urt.v. 4.3.2014 – 6 K 9244/11, DStRE 2014, 1480) hat dagegen kürzlich entschieden, dass ein Vorstandsbeschluss nicht ausreichend sein soll. Die Finanzverwaltung sieht die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs als wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit eines Aufwendungsersatzanspruchs oder einer Vergütung an. Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmässigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres ein Verzicht erklärt wird.

Weiteres Indiz für die Ernsthaftigkeit eines Anspruchs ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Diese ist anzunehmen, wenn der Zuwendungsempfänger ungeachtet eines späteren Verzichts durch den Zuwendenden bei prognostischer Betrachtung zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf den Aufwendungsersatz oder die Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Die Werthaltigkeit muss noch im Zeitpunkt des Verzichts gegeben sein.

2. Voraussetzung ist die Erklärung eines nachträglichen Verzichts. Der Erstattungsanspruch darf nicht bereits unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

## 7. Problemfeld: Spendenhaftung

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit einer Spendenbestätigung vertrauen, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Hinblick auf die Unrichtigkeit der Bescheinigung nachgewiesen werden kann, § 10b Abs. 4 Satz 1 EStG.

Diesem Gutgläubensschutz auf Seiten des Spenders entspricht die Haftung der empfangenden Körperschaft bzw. der auf ihrer Seite verantwortlichen Personen, § 10b Abs. 4 Satz 2 bis 5 EStG.

Unterschieden wird zwischen der Aussteller- und der Veranlasserhaftung.

#### ■ Ausstellerhaftung:

Für entgangene Steuern haftet, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden oder Mitgliedsbeiträge ausstellt.

Die Unrichtigkeit kann sich etwa auf Angaben über die Höhe des zugewendeten Betrages, den Verwendungszweck oder den steuerbegünstigten Status des Spendenempfängers beziehen.

#### ■ Veranlasserhaftung:

Für entgangene Steuern haftet ausserdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Das Ehrenamtsstärkungsgesetz hat zu einer gewissen *Entschärfung* der Veranlasserhaftung geführt, die nunmehr wie die Ausstellerhaftung Verschulden voraussetzt. Vorher bestand sie als verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung.

Die Veranlasserhaftung betrifft eine Mittelfehlverwendung. Eine solche die Veranlasserhaftung auslösende Mittelfehlverwendung ist gegeben, wenn für den ideellen Bereich gebundene Gelder in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fliessen. Fraglich ist, ob eine solche zur Haftung führende Fehlverwendung auch dann anzunehmen ist, wenn Spendenmittel *für andere steuerbegünstigte Zwecke* verwendet werden. Dies dürfte nicht anzunehmen sein, wenn der andere steuerbegünstigte Zweck in der Satzung der empfangenden Körperschaft aufgeführt ist. Ist er dort nicht aufgeführt, so kommt eine Haftung in Betracht.

Fraglich ist im Übrigen, ob die *Aufhebung der Gemeinnützigkeit* zu einer Mittelfehlverwendung und damit zu einer Veranlasserhaftung führen kann. Dies wird vom BFH (zuletzt Ur.t.v. 3.2.2014 – I S 23/13, BFH/NV 2014, 859) verneint.

Rechtsfolgenseitig wird durch das Gesetz ein Steuerschaden fingiert. Der Haftungsumfang beträgt 30% des zugewendeten Betrages.

Da die Spendenhaftung nur im Falle der Gutgläubigkeit des Spenders greift, ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn der Spender bösgläubig war.

### 8. Problemfeld: Beteiligung an Gesellschaften

Die Vermögensverwaltung der gemeinnützigen Körperschaft ist ertragssteuerfrei. § 14 Abs. 1 Satz 3 AO nennt als Regelbeispiele der Vermögensverwaltung die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen und die Nutzung von Vermögen. Umfasst ist damit auch das Halten von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen.

Bei der *Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft* (vgl. AEAO zu § 64 Abs. 1 Rz 3) ist grundsätzlich von einer steuerfreien Vermö-

gensverwaltung auszugehen (vgl. BFH, Ur.t.v. 25.08.2010 – I R 97/09, BFH/NV 2011, 312).

Eine Ausnahme besteht im Rahmen einer *Betriebsaufspaltung* und der damit verbundenen Umqualifizierung der Beteiligungserträge in gewerbliche Einkünfte (vgl. BFH, Ur.t.v. 21.05.1997 – I R 164/94, BFH/NV 1997, 825).

Eine weitere Ausnahme wird von der Rechtsprechung angenommen, wenn die gemeinnützige Körperschaft *entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung* der Beteiligungsgesellschaft ausüben kann. Dabei ist nicht die Beteiligungsquote entscheidend, sondern die Personenidentität auf Geschäftsführungsebene (vgl. BFH, Ur.t.v. 25.08.2010 – I R 97/09, BFH/NV 2011, 312).

Die Beteiligung an einer *vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft* bzw. einer *gemeinnützigen Kapitalgesellschaft* soll in jedem Fall der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzurechnen sein, auch wenn im Einzelfall ein entscheidender Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaft ausgeübt wird. Dies soll dann nicht gelten, wenn die überlassenen Betriebsgrundlagen bei der Beteiligungsgesellschaft im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden (vgl. AEAO zu § 64 Abs. 1 Rz. 3).

Die *Beteiligung an einer Personengesellschaft* ist im Falle einer Beteiligung an einer gewerblichen Tochtergesellschaft dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen (vgl. BFH, Ur.t.v. 27.3.2001 – I R 78/99, BStBl. II 2001, 449).

Die Beteiligung an einer *vermögensverwaltenden Personengesellschaft* soll dagegen dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen sein. Dies soll nach BFH, Ur.t.v. 25.5.2011 – I R 60/10 (DStR 2011, 1460) auch im Falle der Beteiligung an einer *gewerblich geprägten*, aber vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG gelten.

Der BFH hat dies jetzt auch für den Fall einer vermögensverwaltenden, *ursprünglich gewerblich tätigen* GmbH & Co. KG entschieden (BFH, Ur.t.v. 18.2.2016 – V R 60/13, DStR 2016, 1264). In dem entschiedenen Fall erbte eine gemeinnützige Stiftung den Kommanditanteil an einer GmbH & Co. KG nebst sämtlicher Geschäftsanteile an der Komplementärin.

Die Gesellschaft betrieb bis zum Jahre 1986 einen Einzelhandel, u.a. auf einem ihr gehörenden Betriebsgrundstück. Ab 1986 vermietete sie das Betriebsgrundstück nur noch an Dritte. Im Jahre 2006 veräusserte sie schliesslich sämtliche übrigen Einzelhandelsfilialen und beschränkte sich auf die Vermietung des Betriebsgrundstücks.

Nach Auffassung des BFH führte auch die ursprünglich gewerbliche Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft nicht zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

### 9. Problemfeld: Gemischt veranlasste Aufwendungen

Der BFH hatte sich in einem Urteil aus dem Jahre 2015 (Ur.t.v.

15.01.2015 – I R 48/13, DStR 2015, 821) mit der Beurteilung von gemischt veranlassten Aufwendungen eines gemeinnützigen Fussballvereins zu befassen.

In dem entschiedenen Fall verlor ein als gemeinnützig anerkannter Fussballverein wegen Steuerhinterziehungen für die Streitjahre die Steuerbefreiung. Der Verein begehrte eine Verrechnung von Einkünften aus der gewerblich betriebenen «Werbung» mit Verlusten aus dem (ehemals) ideellen Bereich. Der BFH urteilte, dass die Ergebnisse des (vormals) ideellen Sportbereichs keinen Einkunftstatbestand des EStG erfüllten und insofern nicht steuerpflichtig seien. Im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft könne ein e.V. eine aussersteuerliche Sphäre haben; der § 21 BGB setze gerade voraus, dass die wirtschaftliche Betätigung nur als Nebenzweck verfolgt werde.

In der *bisherigen Rechtsprechung* war der BFH von einem Aufteilungsverbot ausgegangen. War eine Betriebsausgabe auch ohne den steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb entstanden, so durfte sie den steuerpflichtigen Gewinn nicht mindern. Ergab die Gewichtung, dass eine Ausgabe vorrangig durch den ideellen Bereich bzw. den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst war, so war sie dem jeweiligen Bereich in vollem Umfang zuzuordnen. Eine anteilige Schätzung wurde nicht zugelassen. In der *aktuellen Entscheidung* rückt der BFH hiervon ab. Nach Auffassung der BFH ist eine anteilige und ggf. auch schätzungsweise Berücksichtigung einer gewerblichen Mitveranlassung möglich, wenn und soweit objektivierbare zeitliche oder quantitative Abgrenzungskriterien vorhanden sind. Sind die ideellen und gewerblichen Beweggründe für die Aufwendungen mangels objektivierbarer Abgrenzungskriterien untrennbar ineinander verwoben, muss es demgegenüber zur Vermeidung willkürlicher Schätzungen bei der Berücksichtigung nur des primären Veranlassungszusammenhangs verbleiben.

#### **10. Problemfeld: Wohlfahrtspflege**

Der BFH hat in einem jüngerem Urteil aus dem Jahre 2013 (Urt.v. 27.11.2013 - I R 17/12, DStR 2014, 944) die Konturen des Zweckbetriebs «Wohlfahrtspflege» in § 66 AO geschärft.

In dem entschiedenen Fall gründete ein Landkreis in Brandenburg eine eigene Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH, um durch diese Aufgaben nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstegesetz wahrnehmen zu lassen. Der Landkreis und die GmbH schlossen über diese Aufgabenwahrnehmung einen Dienstleistungsvertrag. Das Finanzamt lehnte die beantragte Gemeinnützigkeit der Gesellschaft ab.

Der BFH entschied zunächst, dass eine *Eigengesellschaft* auch bei ihrer Einbindung in hoheitliche Pflichtaufgaben *steuerbegünstigt* sein könne. Die von der Finanzverwaltung und Teilen des Schrifttums vertretene Auffassung, wonach der Staat generell gemeinnützigkeitsunfähig sei, teilte der BFH nicht. Die

Gemeinnützigkeitsbestimmungen seien auf die öffentliche Hand anwendbar, wenn diese sich - ggf. auch im Rahmen der Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Pflichtaufgaben - mit ihren Untergliederungen privatrechtlich im allgemeinen Wirtschaftsverkehr betätige.

Der BFH nahm im Übrigen zu einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen des § 66 AO Stellung.

Nach § 66 Abs. 2 Satz 1 AO sei unter der Wohlfahrtspflege die planmässige, zum Wohle der Allgemeinheit und *nicht des Erwerbs wegen* ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen zu verstehen. In der Vergangenheit war der BFH davon ausgegangen, dass bereits die objektive Eignung zu einer Gewinnerzielung ein die Zweckbetriebseigenschaft nach § 66 AO ausschliessendes Handeln «des Erwerbs wegen». An dieser Formel will der BFH nicht weiter festhalten und führt als Begründung u.a. an, dass die in § 65 enthaltene Wettbewerbsklausel bei den gesetzlichen Zweckbetrieben nach §§ 66 bis 68 AO gerade nicht Anwendung finden soll. Er geht insofern davon aus, dass ein den Zweckbetrieb nach § 66 AO ausschliessende Erwerbsorientierung nur dann gegeben ist, wenn damit *Gewinne angestrebt werden*, die den *konkreten Finanzierungsbedarf* des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs *übersteigen*, die Wohlfahrtspflege mithin nur als Vorwand dient, um das eigene Vermögen zu mehren.

Der BFH nahm ausserdem zu der in § 66 Abs. 3 Satz 1 AO enthaltenen Voraussetzung Stellung, wonach die Einrichtung der Wohlfahrtspflege in besonderem Masse den in § 53 AO genannten Personen diene, wenn diesen mindestens 2/3 der Leistungen der Einrichtungen *zugutekommen*.

Bisher war der BFH davon ausgegangen, dass der Begriff des Zugutekommens eine direkte Vertragsbeziehung der Einrichtung der Wohlfahrtspflege zu den begünstigten Personen erfordere. Nach der neuen Entscheidung soll es ausreichend sein, wenn die Leistungen der begünstigten Personen «tatsächlich» zugutekommen.

#### **11. Problemfeld: Ermässiger Steuersatz**

Nach § 12 Abs. 2 Ziffer 8a UStG haben gemeinnützige Körperschaften die Möglichkeit, für ihre Leistungen einen reduzierten Umsatzsteuersatz von 7% in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nach der Vorschrift allerdings nicht für Leistungen, die im Rahmen eines *wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs* ausgeführt werden.

Für Leistungen, die im Rahmen eines *Zweckbetriebs* ausgeführt werden, soll der ermässigte Steuersatz nur zur Anwendung kommen, wenn der Zweckbetrieb

- nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz un-

terliegenden Umsätzen anderer Unternehmer ausgeführt werden,

oder

- wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 AO bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemässen Zwecke selbst verwirklicht.

Der BFH hat die Anwendbarkeit des ermässigten Steuersatzes in zwei neueren Urteilen *stark eingeschränkt*.

In der *Entscheidung vom 08.03.2012* (V R 14/11, DStR 2012, 1177) hatte der BFH über die Praxis eines gemeinnützigen Seminaranbieters zu entscheiden, der bei Seminaren den Teilnehmern zusätzlich Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen anbot und hierauf den ermässigten Steuersatz anwenden woll-

te. Der BFH lehnte dies ab. Der separat zu betrachtende Zweckbetrieb «Übernachtung und Verpflegung» diene einzig zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen, die für die Verwirklichung des steuerbegünstigten satzungsmässigen Zwecks entbehrlich seien. Der satzungsmässige Zweck der Klägerin werde im Übrigen auch nicht durch die Erbringung der Beherbergungsleistung verwirklicht, da dieser allein in der Förderung der sozialen und politischen Bildung bestehe. Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8a) UStG lägen damit nicht vor.

In der *Entscheidung vom 20.3.2014* (V R 4/13, DStR 2014, 1539) entschied der BFH, dass die unternehmerische Vermögensverwaltung immer dem Regelsteuersatz zu unterwerfen sei, soweit keine Steuerbefreiungsvorschrift eingreife.

# veranstaltungen

## Liechtenstein

### Universität Liechtenstein

**Montag, 23. Januar 2017**

#### Lunch & Learn

Mag. iur. Heino Helbock, LL.M., Amt für Justiz, Abteilung Justizwesen, Vaduz

#### Das neue liechtensteinische GmbH-Recht

Das liechtensteinische Rechtssystem ist aus vielerlei Gründen einem starken Wandel unterworfen. Totalrevisionen und tiefgreifende Überarbeitungen althergebrachter Gesetzesgrundlagen stehen schon beinahe an der Tagesordnung. Mit «Lunch & Learn» bieten wir Ihnen an, sich in kürzester Zeit – während der Mittagspause – mit den Auswirkungen gesetzlicher Neuerungen zu befassen und das entsprechende Handwerkszeug mitzubekommen, um die neuen Erkenntnisse im beruflichen Alltag schnell und richtig umzusetzen.

Am 1.1.2017 ist die aktuelle Revision des liechtensteinischen GmbH-Rechts in Kraft getreten. Ziel des Gesetzgebers war es, die GmbH insgesamt deutlich attraktiver zu gestalten. Kernpunkte sind neben einer merklichen Senkung des Mindestkapitals, spezielle Gründungserleichterungen sowie die gesetzliche Möglichkeit der Vinkulierung von Gesellschaftsanteilen und damit verbunden eine Stärkung der Gesellschaft bzw. deren Fortführungsinteresses. Die vollzogene Modernisierung des GmbH-Rechts soll wirtschaftliches Tätigwerden von Jungunternehmern befördern und durch eine Senkung der Zugangshürden die Realisierung einer grösseren Anzahl wirtschaftlicher Ideen ermöglichen.

Die Rechtsgrundlagen betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung waren vor der aktuellen Reform seit der Schaffung des Personen- und Gesellschaftsrechts im Jahre 1926 bis dato nicht aktiv reformiert worden. Insbesondere im Vergleich zu den Nachbarländern sowie auch im Vergleich zu Deutschland musste der entsprechende, liechtensteinische Rechtsbestand daher als veraltet angesehen werden. Abgesehen von der Übernahme von EWR-Recht hatte somit eine lange Zeit lang keine proaktive, gestalterische Weiterentwicklung des GmbH-Rechts stattgefunden. Diese Situation soll nun mit der aktuellen Reform des GmbH-Rechts korrigiert und das Rechtsgebiet modernisiert werden.

Anlässlich dieses Lunch & Learn wird Mag. iur. Heino Helbock LL.M., Mitarbeiter der Abteilung Justizwesen im Amt für Justiz, den Teilnehmenden einen ausführlichen Überblick über die Neuerungen im liechtensteinischen GmbH-Recht geben. Dabei werden unter anderem die Möglichkeit der vereinfachten Gründung mittels Musterstatuten erklärt und die Möglichkeiten und Grenzen der Vinkulierung von Gesellschaftsanteilen ausführlich erläutert.

**Universität Liechtenstein**, Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen

ooOoo

**Dienstag, 31. Januar 2017**

#### Weiterbildungsseminar: Schriftsätze im Verfahren vor dem VGH und StGH

Ziel der Veranstaltung ist es, die Rechtsmittel und Schriftsätze zum VGH und StGH detailliert zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird besonderes Augenmerk auf die Formalia, die Inhalte und das Wording gelegt.

[www.uni.li/rechtsanwaelte](http://www.uni.li/rechtsanwaelte).

Für den persönlichen Kontakt steht Ihnen Herr *Frédérique Lambrecht*, LL.M. (Tel.: +423 265 11 62, [frederique.lambrecht@uni.li](mailto:frederique.lambrecht@uni.li)) gerne zur Verfügung. Allgemeine Informationen erhalten Sie von Frau *Birgit Melzer* (Tel. +423 265 11 85, [birgit.melzer@uni.li](mailto:birgit.melzer@uni.li)).

**Universität Liechtenstein**, Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen

ooOoo

**Donnerstag, 9. März 2017, 11.45 bis 13.00 Uhr**

#### Workshop: Philanthropie - Aktuelle Fragestellungen zu Recht, Steuern und Finance

im Rahmen des *Finance Forum Liechtenstein* [www.financeforum.li](http://www.financeforum.li) im Vaduzer Saal, Dr. Grass-Strasse 3, 9490 Vaduz einladen.

#### Inhalt:

Liechtenstein ist auf dem Weg, sich zu einem Hub im Bereich der internationalen Philanthropie zu entwickeln. Aus den ge-

sellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich grosse Chancen. Auch im internationalen Steuerwettbewerb kann Liechtenstein im Bereich der Philanthropie als äusserst attraktiv und glaubwürdig eingestuft werden. Philanthropische Institutionen sind im Rahmen ihrer Zielsetzung unterschiedlichsten finanziellen Risiken ausgesetzt. Ferner wird das Impact Investing zu einer immer wichtigeren Rahmenbedingung philanthropischer Betätigung. Bei der grenzüberschreitenden Veranlagung gemeinnützig gewidmeter Assets ergeben sich zusätzliche Fragen.

Moderation: *Prof. Dr. Francesco A. Schurr*, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht

#### Panelisten:

- *Prof. Dr. Michael Hanke*, Inhaber des Lehrstuhls für Finance
- *Prof. Dr. Marco Menichetti*, Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, Bank- und Finanzmanagement
- *Prof. Dr. Nicolas Raschauer*, Inhaber des Lehrstuhls für Bank- und Finanzmarktrecht
- *Prof. Dr. Martin Wenz*, Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht

Im Workshop werden die aktuellen Themen interdisziplinär diskutiert. Für Teilnehmer besteht die Möglichkeit, Fragen an das Panel zu stellen. Im Anschluss wird ein Netzwerk-Lunch angeboten. Die Teilnahme am Workshop ist kostenlos. Gerne nehmen wir Ihre ANMELDUNG über unsere Homepage entgegen oder per E-Mail an [gesellschaftsrecht@uni.li](mailto:gesellschaftsrecht@uni.li). Anmeldeschluss ist der 24.2.2017.

Für die weitere Teilnahme am Finance Forum Liechtenstein (ab 13.30 Uhr) bzw. die Teilnahme an beiden Veranstaltungen ist eine separate Anmeldung erforderlich auf [www.finance-forum.li](http://www.finance-forum.li)

**Universität Liechtenstein**, *Prof. Dr. Francesco A. Schurr*, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen

ooOoo

### IFA Liechtenstein Fachsymposium 9. Februar 2017

In diesen Tagen heisst es in den Landeszeitungen, dass der Landtag ohne weitere Diskussion den Abänderungen des Steuergesetzes zugestimmt hat, die sich aus BEPS ergeben. Bereits in der ersten Lesung im September-Landtag habe sich die Meinung manifestiert, dass sich Liechtenstein den BEPS-Entwicklungen nicht entziehen könne, da die Konsequenzen

umso drastischer wären. Vor diesem aktuellen Hintergrund findet am **9. Februar 2017 ab 09:30 Uhr im SAL in Schaan** das nächste Fachsymposium der IFA Liechtenstein zu folgendem Thema statt:

#### **BEPS und Transfer Pricing: Konkrete Auswirkungen von BEPS und anderen Entwicklungen. Was Unternehmen und Praktiker Global und in Liechtenstein zu erwarten haben**

*Norbert Raschle* von der PwC Schweiz als langjähriger Praktiker im Bereich des Transfer Pricings wird eingangs einen Überblick zu BEPS und Transfer Pricing verschaffen und über seine soweit gemachten Erfahrungen berichten. Sodann behandeln Dr. *Urs Gähwiler* von der LGT, *Thomas Hosp* von der ECOVIS Kanzlei, *Thomas Hosp*, *Rainer Marxer* von der ReviTrust Grant Thornton sowie *Reto Nett* von der Hilti konkrete sowie für liechtensteinische Unternehmer und Praktiker relevante Transfer Pricing Fallstudien.

*Reto Nett* von der Hilti beleuchtet in seinem daran anschliessenden Referat die Zukunft des Transfer Pricings sowie die Auswirkungen für hiesige Unternehmen und Praktiker. Abschliessend wird *Thomas Hosp* die Paneldiskussion eröffnen. Er wird in der Diskussion insbesondere der Frage nachgehen, welche Bedeutung die neuen gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Transfer Pricings für liechtensteinische Unternehmen und Berater ab dem Jahr 2017 haben. Neben den oben Referentinnen und Referenten nimmt an der Paneldiskussion auch *Bernhard Büchel* von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung teil.

Im Anschluss an das Fachsymposium sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Networking-Stehlunch eingeladen. Die Entwicklungen im europäischen Umfeld Liechtensteins haben gezeigt, dass vertiefte Kenntnisse des nationalen und internationalen Steuerrechts für sämtliche Akteure in Liechtenstein von grosser Bedeutung sind. Die IFA Liechtenstein ist eine Plattform für alle am Steuerrecht interessierten Personen und leistet einen qualitativ hochwertigen Beitrag zum Auf- und Ausbau des Knowhows zu besonders attraktiven Konditionen. Weitere Informationen zur IFA Liechtenstein finden Sie unter [www.ifa-fl.li](http://www.ifa-fl.li).

*Dr. Marco Felder*, Präsident IFA Liechtenstein

ooOoo

# Schweiz

## Europa Institut, Universität Zürich

### Vortragsreihe am Mittag 2017, 27.1.2017

Prof. em. *Waldemar Hummer*, Institut für Europarecht und Völkerrecht, Universität Innsbruck:

**«Erlebt Schengen eine «Renaissance» oder geht es unter?»**

Freitag, 27.01.2017, 12:00-12:30 Uhr Sandwiches und Getränke, 12:30 – ca. 13:45 Uhr Vortrag und Diskussion, CS Forum St. Peter, St. Peterstrasse 19, 8001 Zürich

Der Vortragsbeitrag beträgt CHF 60.00 inkl. Unterlagen, Sandwiches und Getränke.

Anmeldung: <http://www.eiz.uzh.ch/weiterbildung/vortragsreihe-am-mittag/>

**Europa Institut an der Universität Zürich**, Hirschengraben 56, CH-8001 Zürich, Tel.: +41 44 634 48 91, Fax: +41 44 634 43 59, E-Mail: [eiz@eiz.uzh.ch](mailto:eiz@eiz.uzh.ch), Website: [www.eiz.uzh.ch](http://www.eiz.uzh.ch)

ooOoo

## Europa Institut, Universität Zürich

### Vortragsreihe am Mittag 2017, 10.2.2017

**Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt**, Rechtsanwalt, LL.M., MBA, Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich:

**«Aktienrechtsrevision – neuer Anlauf, neues Glück?»**

Freitag, 10.02.2017, 12:00 – 12:30 Uhr Sandwiches und Getränke, 12:30 – ca. 13:45 Uhr Vortrag und Diskussion, CS Forum St. Peter, St. Peterstrasse 19, 8001 Zürich

Der Vortragsbeitrag beträgt CHF 60.00 inkl. Unterlagen, Sandwiches und Getränke.

Anmeldung: <http://www.eiz.uzh.ch/weiterbildung/vortragsreihe-am-mittag/>

**Europa Institut an der Universität Zürich**, Hirschengraben 56, CH-8001 Zürich, Tel.: +41 44 634 48 91, Fax: +41 44 634 43 59, E-Mail: [eiz@eiz.uzh.ch](mailto:eiz@eiz.uzh.ch), Website: [www.eiz.uzh.ch](http://www.eiz.uzh.ch)

ooOoo

## 10. Tagung zum Datenschutz

**8.2.2017**, 13:30 – 17:35, Kongresshaus Zürich

Leitung: *Martina Arioli*

### Die Revision des Datenschutzgesetzes und die EU-Datenschutzgrundverordnung

Ein risikobasierter Ansatz im Umgang mit Personendaten wird mit der bevorstehenden Revision des Schweizerischen Datenschutzgesetzes und der EU Datenschutzgrundverordnung unzulänglich.

Welche Vorgaben sind neu zu beachten? Welche Unternehmen haben einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu ernennen und welches sind die Voraussetzungen und Aufgaben, die dieser zu erfüllen hat? Welche Auswirkungen hat der Paradigmenwechsel für Schweizer Auftragsverarbeiter unter der EU Datenschutzgrundverordnung und was bedeutet dies aus Kundensicht? Welche Massnahmen müssen Anbieter oder Kunden von Outsourcing Services ergreifen und wie können rechtliche Fallstricke vermieden werden? Welche Implikationen haben die Analyse und Verknüpfung immer grösserer Datenmengen und die damit einhergehende Konzentration nicht nur aus datenschutzrechtlicher, sondern auch aus kartellrechtlicher Sicht?

Wie jedes Jahr findet die Tagung anlässlich des Europäischen Datenschutztages statt. Ziel ist es, Rechtsanwälte, Unternehmens- und Verwaltungsjuristen über die Entwicklungen im Datenschutzrecht aus Schweizer und internationaler Perspektive praxisnah zu informieren.

ooOoo

## 5. Zürcher Tagung zum SchKG

**Donnerstag, 9. Februar 2017**

Leitung: **Brigitte Umbach-Spahn, Dr. Dominik Vock**

Anmeldung: <http://www.eiz.uzh.ch/weiterbildung/seminare/>

**Europa Institut an der Universität Zürich**, Hirschengraben 56, CH-8001 Zürich, Tel.: +41 44 634 48 91, Fax: +41 44 634 43 59, E-Mail: [eiz@eiz.uzh.ch](mailto:eiz@eiz.uzh.ch), Website: [www.eiz.uzh.ch](http://www.eiz.uzh.ch)

ooOoo

## EXPERTsuisse Tagungen im neuen Jahr

*Drei Fachtagungen und die Jahrestagung als DER Branchen-Event*

Auch 2017 bietet EXPERTsuisse in seinen Expertisefeldern Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand je eine interessante Tagung an, bei der Schlüsselpersonen der einzelnen Fachgebiete zusammenkommen und über neueste Erkenntnisse aus Praxis, Wissenschaft und Politik informieren und diskutieren. Mitglieder von EXPERTsuisse profitieren von den bekannten Sonderkonditionen.

**Die drei EXPERTsuisse Fachtagungen** (mit Informationen und Anmelde-möglichkeit):

- EXPERTsuisse Wirtschaftsprüfungstagung, 5. Oktober 2017
- EXPERTsuisse Steuertagung, 7. November 2017
- EXPERTsuisse Treuhandtagung, 17. November 2017

## Die EXPERTsuisse Jahrestagung 2017

Reservieren Sie sich auch heute schon den **Mittwoch, 6. September für die EXPERTsuisse Jahrestagung** in Ihrer Agenda. 2017 dreht sich alles um das Thema «Zukunftsfähige Geschäftsmodelle», unser Ehrengast und Gastredner wird Bundesrat Ueli Maurer sein. Mitglieder von EXPERTsuisse werden zu **einer** kostenlosen Teilnahme bei diesem Top-Branchen-Event eingeladen.

*Newsletter expert suisse 21.12.2016*

ooOoo

## Österreich

### D-A-CH Steuer-Kongress Mitte März in Wien

*Grenzübergreifende Zusammenarbeit der Verbände*

EXPERTsuisse engagiert sich auch im internationalen Steuerbereich. Zusammen mit der deutschen Partnerorganisation Bundesteuerberaterkammer (BStBK) und der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird alle zwei Jahre der «D-A-CH Steuer-Kongress» in Wien durchgeführt. Der nächste Kongress findet am 17./18. März 2017 statt und richtet sich an nationale wie auch internationale Steuerexperten. Mehr Informationen erhalten Sie hier.

Anmeldungen sind direkt an die Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH, Frau *Claudia Horwath*, c.horwath@wt-akademie.at, zu richten.

*Newsletter expert suisse 21.12.2016*

ooOoo

## Deutschland

### Anwältinnen und Anwälte auf die Richterbank des Bundesverfassungsgerichts

In einer gemeinsamen Presseerklärung forderten BRAK (Nr. 14) und DAV (Nr. 31) am 2.11.2016, dass künftig sowohl im Ersten als auch im Zweiten Senat obligatorisch jeweils eine Anwältin oder ein Anwalt als Richterin oder Richter an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mitwirkt. Eine entsprechende Regelung ist nach Auffassung der BRAK und des DAV ohne eine Änderung des Grundgesetzes möglich. Die Anwaltschaft als größte Berufsgruppe unter den volljuristischen Berufen ist bislang auf der Richterbank des Bundesverfassungsgerichts nicht angemessen repräsentiert. Die anwaltliche Expertise, insbesondere die praktische Erfahrung von Anwältinnen und Anwälten, könnten die Arbeit des Gerichts jedoch in erheblichem Maße bereichern

*Presseerklärung der BRAK v. 2.11.2016*

*Redaktion*

## aktuelles

# Liechtenstein

**Aufgefallen:** aus Faktencheck (Simon Gemperli, NZZ vom 22.11.2016)

## 8 Vorurteile gegen Liechtenstein und ihre stringente Widerlegung

Hat das Fürstentum Liechtenstein ein Demokratiedefizit? Pickt es den Nachbarn die Rosinen weg? Hält sich der Fürst ein Volk? Testen Sie Ihre Voreingenommenheit.

Es gibt kaum ein anderes Land, das so auf Klischees reduziert wird wie das Fürstentum Liechtenstein. Wir unterziehen die hartnäckigsten von ihnen einem Faktencheck.

### 1. Das Fürstentum ist ein Rosinenpicker

Wenn die Schweiz in der EU als Schmarotzerin in Europa hingestellt wird, verteidigt sie sich mit dem Argument, dass sie auf einer vertraglichen Grundlage handle und die Verträge in der Regel im beidseitigen Interesse abgeschlossen würden. Von dieser Annahme gehen auch Rechtsphilosophen wie *Thomas Hobbes* aus:

«Der Wert aller Gegenstände eines Vertrages bemisst sich nach dem Verlangen der Vertragspartner, und deshalb ist der gerechte Wert der, den sie zu zahlen bereit sind.»

Das trifft sicher auch auf Liechtenstein zu – zumindest seit der Einführung des Automatischen Informationsaustauschs. Die Dienstleistungen der Schweizer Konsulate für Liechtensteiner Staatsbürger sind ebenso vertraglich geregelt wie die Zoll- und Währungsunion oder die Regelung mit der EU, wonach die Personenfreizügigkeit in Liechtenstein nur beschränkt gilt. Wer gut verhandelt, hat einen guten Vertrag – keinen unfairen.

Die Liechtensteiner investieren anteilmässig mehr in die Entwicklungszusammenarbeit als die Schweizer. 2014 belief sich die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit 0,63 Prozent des Bruttonationaleinkommens. In der Schweiz waren es 0,5 Prozent.

### 2. Liechtensteiner sind doppelt so reich wie Schweizer

Laut Weltbank beträgt das Schweizer Bruttoinlandprodukt (BIP) pro Kopf 83'000 Dollar. In Liechtenstein sind es 149'000 Dollar (Basis 2012). Dieser Vergleich führt aber in die Irre, weil die Hälfte der Erwerbstätigen in Liechtenstein Grenzgänger sind, die beim BIP pro Kopf nicht berücksichtigt werden. Daher vermeidet das Fürstentum den Indikator BIP pro Kopf. Eher

vergleichbar ist das BIP pro Erwerbstätigen. Mit 144'000 Franken schneidet Liechtenstein aber auch in dieser Kategorie besser ab als die Schweiz (125'000 Franken).

Das Liechtenstein Institut hat kürzlich einen Vergleich des verfügbaren Einkommens (abzüglich Steuern, zwingende Ausgaben etc.) in schweizerischen und liechtensteinischen Gemeinden erstellt. Dabei liegen alle elf Gemeinden des Fürstentums vorne. Der Abstand ist teilweise enorm, allerdings weniger zu den Nachbargemeinden als zu den grossen Städten in der Schweiz.

### 3. Liechtenstein hat ein Menschenrechtsproblem

Das Fürstentum Liechtenstein ist seit 1978 Mitglied des Europarats und eckt in Strassburg weniger an als die Schweiz. Mit einer Ausnahme: Der Europarat war der Meinung, die – demokratisch eingeführte – Verfassung von 2003 gebe dem Fürstenhaus zu viel Macht. Tatsächlich hat der Fürst ein Veto-Recht. Das Volk kann aber im Gegenzug die Monarchie an der Urne abschaffen. Strassburg verzichtete schliesslich auf das angedrohte «Monitoring» Liechtensteins, man vereinbarte einen «konstruktiven Dialog». Nach einigen Gesprächsrunden verschwand das Thema in Strassburg von der Agenda, und das Volk bestätigte 2010 die Verfassung an der Urne.

2016 wurde wie in der Schweiz eine nationale Menschenrechtsinstitution geschaffen, die sich aber nicht primär der Institution Monarchie widmen wird. Ermahnungen des Uno-Menschenrechtsrats betrafen unter anderem die fehlende Gesetzesgrundlage zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Das wurde inzwischen nachgeholt.

### 4. In Liechtenstein gibt es keine Linken

Die beiden bürgerlichen Landtagsparteien FBP und VU dominieren das politische Geschehen seit Jahrzehnten. So gesehen spielte die Linke in der Vergangenheit kaum je eine aktive Rolle. Seit der Aufhebung der 18-Prozent-Klausel in den sechziger Jahren erreichte die links-grüne Freie Liste (FL) immer mal wieder einen oder auch mehrere Sitze im 25-köpfigen Landtag. Zurzeit sind es drei. In Liechtenstein gibt es mit dem Liechtensteinischen Arbeitnehmerverband auch eine Gewerkschaft. Diese verhandelt zurzeit in 11 Branchen über einen Mindestlohn. Die Vertragsabschlüsse sind allgemeinverbindlich.

### 5. Liechtenstein ist ein Zwergstaat

10 andere Staaten sind gemäss Weltbank-Statistik noch kleiner als das Fürstentum mit rund 160 Quadratkilometern. Die Rangliste dürfte aber bald ändern. Inselstaaten

mit einer vergleichbaren Oberfläche wie die Marshall Inseln sind stark vom Klimawandel betroffen. Stellt man auf andere Indikatoren wie die Wirtschaftskraft ab, ist der Kleinstaat Liechtenstein (37'000 Einwohner) auf Augenhöhe mit Ländern wie Tadschikistan oder Malawi mit einer Bevölkerung von 8 beziehungsweise 16 Millionen.

## 6. Die Staatsform Monarchie ist passé

Gegenwärtig gibt es weltweit rund 43 Monarchien, die Uno-Mitgliedstaaten sind – also rund ein Fünftel aller anerkannten Staaten. Die meisten Königs- und Fürstenhäuser haben allerdings einen grossen Teil ihrer Kompetenzen abgetreten. Anders in Liechtenstein: Hier bestätigte das Volk 2003 und 2012 die Monarchie an der Urne, die Kompetenzen des Fürsten wurden mit der neuen Verfassung sogar noch erweitert. Das Volk kann ihn aber direkt demokratisch abwählen.

Liechtenstein ist heute die einzige wirkliche Monarchie in Europa. Kritik am heutigen System wird nicht nur, aber vor allem im Ausland geäussert. In Liechtenstein hat sich die Freie Liste die Einrichtung einer repräsentativen Monarchie auf die Fahnen geschrieben. Hans-Adam II. hat angedroht, in diesem Fall das Land zu verlassen.

Die Monarchie wird gerne als Garantin der Stabilität gewürdigt – auch ausserhalb Liechtensteins. So schrieb der britische Komiker *John Cleese* nach dem Wahlsieg von *Donald Trump* einen Brief an das amerikanische Volk, in dem er die Widerrufung der Unabhängigkeitserklärung von 1776 ankündigte:

«To the citizens of the United States of America, in light of your failure to elect a competent President of the USA and thus to govern yourselves, we hereby give notice of the revocation of your independence, effective today.»

## 7. Liechtenstein lebt nur vom Bankgeheimnis

Das Fürstentum hat sich früher und vor allem viel erfolgreicher von diesem Geschäftsmodell getrennt. Die systemrelevanten Banken LGT und LLB konnten sich aus der amerikanischen Schusslinie nehmen. Der Stellenwert der Banken in der liechtensteinischen Wirtschaft ist mit weniger als einem Viertel des BIP ohnehin geringer als gemeinhin angenommen.

## 8. Der Fürst füttert die Liechtensteiner durch

Das Fürstenhaus mit einem geschätzten Vermögen von 6 bis 7 Milliarden Franken wäre durchaus in der Lage, den 37'000 Bürgern finanziell unter die Arme zu greifen. Tatsache ist aber, dass die Fürstenfamilie in Liechtenstein von den Steuern befreit ist und auch sonst keine Transferzahlungen leistet. Seit 1981 verzichtet Hans-Adam II. auf den früher gebräuchlichen Repräsentationszuschuss aus der Staatskasse. Die Bürger Liechtensteins haben die Möglichkeit, ihr eigenes Geld

via die fürstliche LGT Bank gleich wie das Staatsoberhaupt anzulegen.

ooOoo

# Schweiz

## GHR TaxPage Dezember 2016

Nachfolgend wird zum Jahresabschluss über kleinere, wissenswerte Fakten aus dem Steuerrecht berichtet.

### Berufliche Aus- und Weiterbildungskosten

Bis anhin waren nur die Weiterbildungskosten, welche mit dem Beruf zusammenhängen, unlimitiert abzugsberechtigt. Ab der Steuerperiode 2016 sind nebst den beruflichen Weiterbildungskosten neu auch berufliche Umschulungs- und Ausbildungskosten abziehbar. Der Abzug ist aber neu auf insgesamt CHF 12'000 pro Jahr begrenzt.

### Pendlerabzug

Direkte Bundessteuer: Ab der Steuerperiode 2016 können für den Arbeitsweg nur noch Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000 geltend gemacht werden. Die Kantone können den Maximalbetrag für den Arbeitswegabzug selber bestimmen.

- Kanton Bern: Ab dem 1. Januar 2016 können Pendlerkosten im Umfang von maximal CHF 6'700.00 abgezogen werden
- Kanton Zürich: Es ist geplant, den zulässigen Pendlerabzug analog zur Direkten Bundessteuer neu auf CHF 3'000.00 zu beschränken. Diese Änderung untersteht jedoch noch einer Volksabstimmung.

### Fahrkostenabzug für Geschäftsfahrzeuge

Bei Geschäftsfahrzeugen, welche privat benutzt werden, kommt zur bisherigen Besteuerung des Privatanteils als Einkommen (i.d.R. 9.6% des Kaufpreises) noch die Verrechnung des Arbeitswegs als weitere Einkommenskomponente hinzu. Die Verrechnung des Arbeitswegs (CHF 0.70/km) abzüglich des vorgenannten Pendlerabzugs stellt eine zusätzliche Einkommenskomponente dar.

Bei Aussendienstmitarbeitern werden die Aussendiensttage für die Berechnung des geldwerten Vorteils nicht mitgerechnet. Die Arbeitgeber müssen die entsprechenden Einkommenskomponenten sowie den Anteil der Aussendiensttätigkeit ab 2016 im Lohnausweis bescheinigen.

## Negativzinsen

Negativzinsen, welche auf Einlagen bei Banken oder Sparkassen anfallen, stellen im Privatvermögen abzugsfähige Verwaltungskosten dar, weil sie im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Vermögen anfallen.

## Kleine Steueramnestie

Seit 2010 gibt es in der Schweiz die «kleine» Steueramnestie. Steuerpflichtige erhalten damit die einmalige Möglichkeit, in Form einer Selbstanzeige und ohne Folgen einer Strafsteuer, das in der Vergangenheit nicht deklarierte Vermögen und Einkommen nachträglich zu versteuern.

Die Voraussetzungen einer straflosen Selbstanzeige sind:

- Die steuerpflichtige Person zeigt sich freiwillig an;
- Es handelt sich um die erstmalige Anzeige;
- Die Steuerhinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt;
- Die Steuerbehörde wird bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt;
- Die steuerpflichtige Person bemüht sich ernsthaft, die geschuldete Nachsteuer zu bezahlen.

aus: GHR TaxPage, Dezember 2016

## GHR TaxTeam

Gerhard Roth (gerhardroth@ghr.ch)

Michael Walther (michaelwalther@ghr.ch)

Regina Schlup Guignard, LL.M. (reginaschlup@ghr.ch)

T +41 (0)58 356 5050 F +41 (0)58 356 5059

GHR Rechtsanwälte AG, Bern Muri und Zürich, www.ghr.ch

ooOoo

## GHR TaxPage November 2016

### Verrechnungssteuer: Gesetzesänderung

#### Ausgangslage

Schüttet eine schweizerische Gesellschaft Dividenden an ihre Aktionäre aus, muss die Gesellschaft 35% des Dividendenbetrages als Verrechnungssteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abliefern. Die restlichen 65% werden den Aktionären ausbezahlt (Nettodividende). Die Aktionäre können, sofern bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllt werden, die 35% Verrechnungssteuern ohne Zins zurückfordern. Sinn und Zweck der Verrechnungssteuer ist somit grundsätzlich die Sicherstellung der korrekten steuerlichen Erfassung von Vermögenserträgen. Nachfolgend wird auf die diesen Herbst vom Parlament beschlossene Gesetzesänderung zum sog. Meldeverfahren eingegangen.

## Meldeverfahren im Konzernverhältnis

Seit 2001 besteht für Gesellschaften in Konzernverhältnissen die Möglichkeit, die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung statt Entrichtung zu erfüllen. Die dividendenempfangende Gesellschaft (Aktionärin) muss dabei zu mindestens 20 Prozent an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sein. Zur Durchführung müssen beide Gesellschaften gemeinsam ein amtliches Formular spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Dividende unaufgefordert bei der ESTV einreichen und die ausschüttende Gesellschaft hat die Dividende ungekürzt an die Aktionärin auszubezahlen. Der Vorteil dieses Meldeverfahrens liegt auf der Hand: der Aktionärin werden die Dividenden ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausbezahlt und diese muss nicht nachträglich einen Rückerstattungsantrag stellen. Damit werden die liquiden Mittel nicht tangiert und der administrative Aufwand vermindert. Die Aktionärin ist jedoch darauf angewiesen, dass die ausschüttende Gesellschaft das entsprechende Formular vervollständigt und fristgerecht bei der ESTV einreicht.

## Bundesgerichtsurteil mit Konsequenzen

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 19. Januar 2011 entschieden, dass es sich bei der durch die *dividendenausschüttenden Gesellschaft* einzuhaltenden 30-tägigen Frist zur Geltendmachung des Meldeverfahrens um eine Verwirkungsfrist handle. Dies führte nicht nur dazu, dass die dividendenausschüttende Gesellschaft 35% Verrechnungssteuern abliefern, sondern darauf auch 1 BGer vom 19. Januar 2011; 2C\_756/2010 noch Verzugszinsen von 5% (!) der ESTV bezahlen musste. Während die Aktionärin die Verrechnungssteuer grundsätzlich zurückfordern kann, belastet der Verzugszins den Erfolg der dividendenausschüttenden Gesellschaft.

## Revision Meldeverfahren

Im Dezember 2013 wurde eine parlamentarische Initiative eingereicht, mit welcher die Härte des obgenannten Bundesgerichtsurteils gemildert werden sollte. In der Herbstsession 2016 hat das Parlament beschlossen, dass das Melderecht auch nach Ablauf der 30-tägigen Meldefrist besteht. Die Verletzung der Meldepflicht wird hingegen mit einer Ordnungsbusse von CHF 5'000.– geahndet.

Diese Revision wirkt rückwirkend per 1. Januar 2011 und tritt frühestens auf Februar 2017 in Kraft.

## Auswirkungen

Sind die materiellen Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt, findet dieses auch bei verspätet eingereicherter Meldung durch die dividendenausschüttende Gesellschaft Anwendung und es werden keine Verzugszinsen auf der Verrechnungssteuer erhoben. Seit 2011 wegen verspätet eingereicherter Meldung

bezahlte Verzugszinsen können durch die dividendenausschüttende Gesellschaft von der ESTV ohne Zins zurückgefordert werden. Das Gesuch für die Rückforderung muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision (frühestens Februar 2017) gestellt werden.

### Empfehlung

Gesellschaften sollten prüfen, ob sie von dieser Gesetzesänderung betroffen sind und die notwendigen Schritte rechtzeitig einleiten. Für die Aufarbeitung wird der Beizug einer Fachperson empfohlen.

aus: GHR TayPage, November 2016

### GHR TaxTeam

Gerhard Roth (gerhardroth@ghr.ch)

Michael Walther (michaelwalther@ghr.ch)

Regina Schlup Guignard, LL.M. (reginaschlup@ghr.ch)

T +41 (0)58 356 5050 F +41 (0)58 356 5059

GHR Rechtsanwälte AG, Bern Muri und Zürich, www.ghr.ch

ooOoo

## Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen – Mindesthaltedauer und Mindestbeteiligungsquote

### Überblick

Seit nunmehr knapp 20 Jahren gewährt das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften den Beteiligungsabzug in seiner heutigen Ausprägung. Der Beteiligungsabzug hat zum Ziel, die steuerliche Mehrfachbelastung in Konzernverhältnissen (Besteuerung des Gewinns sowohl bei einer Unter- wie auch bei einer Obergesellschaft) zu verhindern. Nun hat sich das Schweizerische Bundesgericht in einem weit beachteten Entscheid erstmals seit der Einführung des Beteiligungsabzugs zur Frage des Verhältnisses zwischen Mindesthaltedauer und Beteiligungsquote geäußert und ist zum Schluss gekommen, dass diese beiden Voraussetzungen **kumulativ** vorliegen müssen.

### Anforderungen an den Beteiligungsabzug

Damit eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft einen Beteiligungsabzug geltend machen kann, muss sie eine Mindestbeteiligung von 10% (nachfolgend «Mindestbeteiligungsquote») halten und die Mindesthaltedauer von einem Jahr (nachfolgend «Mindesthaltedauer») überschreiten.

Ob sich die Mindesthaltedauer auf die Mindestbeteiligungsquote bezieht, mit anderen Worten, ob die Kapitalgesellschaft während mindestens eines Jahres mindestens 10% halten

muss, oder ob nur die effektiv veräusserte Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft sein musste, war bis zu dieser Entscheidung umstritten.

### Problematik

Die Problematik dieser Streitfrage ist in jenen Fällen von Bedeutung, in welchen während eines Jahres eine Beteiligung gehalten wird, die lediglich zum Zeitpunkt der Überschreitung der Mindesthaltedauer mehr als 10% beträgt, nicht aber während der gesamten Mindesthaltedauer. Es stellt sich also die Frage, ob vor Ablauf der Mindesthaltedauer die Beteiligung aufgestockt werden kann (auf die Mindestbeteiligungsquote), um vom Beteiligungsabzug profitieren zu können. In Zahlen ausgedrückt:

Eine Kapitalgesellschaft besitzt zum Zeitpunkt t0 eine Beteiligung von 4%. Im Zeitraum von t0 bis t1 (= t0 + mindestens ein Jahr) stockt sie ihre Beteiligung auf 12% auf. In einem solchen Fall war umstritten, ob die Kapitalgesellschaft bei einer Veräusserung der gesamten Beteiligung zum Zeitpunkt t1 den Beteiligungsabzug für jene 4%, welche sie länger als ein Jahr hielt, geltend machen konnte oder nicht.

### Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts

Das Bundesgericht kam nun zum Schluss, dass die beiden Voraussetzungen Mindesthaltedauer und Mindestbeteiligungsquote kumulativ erfüllt sein müssen. Es ist neu von einem zeitlichen (mindestens ein Jahr) und einem prozentualen (mindestens 10%) «Sockel» auszugehen, der bezüglich der veräusserten Beteiligung in jedem Fall eingehalten werden muss. Das Urteil des Bundesgerichts wird zwar weder einhellig begrüßt noch abgelehnt, lässt aber zum heutigen Zeitpunkt keinen Spielraum für Interpretationen offen.

### Auswirkungen

Diese jüngste Entwicklung ist in der Praxis insbesondere beim tätigen von kurzfristigen Käufen und Verkäufen von kleineren Aktienpaketen durch Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften von Bedeutung. Wenn eine der beiden Voraussetzungen (Mindestbeteiligungsquote oder Mindesthaltedauer) nicht erfüllt ist, kann kein Beteiligungsabzug geltend gemacht werden.

### Empfehlung

Um als Schweizerische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft weiterhin vom Beteiligungsabzug profitieren zu können, sind bei Käufen und Verkäufen stets die beiden Voraussetzungen Mindestbeteiligungsquote und Mindesthaltedauer im Hinterkopf zu behalten. Die konkrete Ausgestaltung ist in jedem Fall mit einem Steuerspezialisten abzustimmen.

aus: GHR TayPage, Oktober 2016

### GHR TaxTeam

Gerhard Roth (gerhardroth@ghr.ch)

Michael Walther (michaelwalther@ghr.ch)

Regina Schlup Guignard, LL.M. (reginaschlup@ghr.ch)

T +41 (0)58 356 5050 F +41 (0)58 356 5059

GHR Rechtsanwälte AG, Bern Muri und Zürich, www.ghr.ch

ooOoo

## Norwegen

### Neue Finanzsteuer

Auch in Norwegen sind – wie in Deutschland – Bankdienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit. Daran soll sich in Norwegen nichts ändern. Stattdessen wird Norwegen zum 1. Januar 2017 eine neue Finanzsteuer einführen, die am Wochenende beschlossen worden ist.

Die Finanzsteuer wird bei Banken, Pensionskassen und Versicherungen erhoben und besteht aus zwei Komponenten: Zum einen wird der Körperschaftsteuersatz für Banken, Pensionskassen und Versicherungen – anders als für alle anderen Unternehmen – nicht von 25% (2016) auf 24% (2017) abgesenkt. Damit werden Banken, Pensionskassen und Versicherungen also auch im Jahr 2017 dem Körperschaftsteuersatz von 25% unterliegen, während der Körperschaftsteuersatz für alle anderen Unternehmen ab dem Jahr 2017 nur 24% beträgt.

Allerdings infizieren Banken, Pensionskassen und Versicherungen, die Teil eines Konzerns sind, nicht die anderen Konzerngesellschaften. Außerdem kennt das norwegische Steuerrecht auch nicht das deutsche Konzept der Organschaft. Im Ergebnis lassen sich daher Einkommen aus Banken, Pensionskassen und Versicherungen im Wege des sogenannten Konzernbeitrags in andere – branchenfremde – Konzerngesellschaften verschieben, wo sie künftig nur mit dem Körperschaftsteuersatz von 24% belastet werden. Insoweit hat der Gesetzgeber allerdings bereits jetzt eventuelle Änderungen an den Konzernbeitragsregeln für den Fall angekündigt, dass die neue Finanzsteuer auf diese Weise gezielt umgangen wird.

Zum anderen wird eine neue Steuer, die eigentliche Finanzsteuer, in Höhe von 5% erhoben, die auf der Grundlage der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte der Arbeitnehmer der Banken, Pensionskassen und Versicherungen berechnet wird. In technischer Hinsicht wird sie wie die Arbeitgeberabgabe zu der Sozialversicherung abgeführt. Im Ergebnis wird also die Arbeitgeberabgabe, die Banken, Pensionskassen und Versiche-

rungen für ihre Arbeitnehmer zu zahlen haben, entsprechend erhöht. Im Durchschnitt wird dies zu zusätzlichen Kosten von jährlich NOK 40.000 (ca. EUR 4.444) pro Arbeitnehmer führen.

GRETTE'S GERMAN DESK

ooOoo

### Neue Reformpläne für die AS

#### Hintergrund

Die meisten norwegischen Gesellschaften sind als Aksjeselskap (AS), die sich mit der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vergleichen lässt, organisiert.

In den vergangenen Jahren stand die AS unter dem Druck des Zuzugs anderer europäischer Gesellschaften, denen der EuGH durch seine Rechtsprechung den Weg nach Norwegen geebnet hatte. Die norwegische AS stand deshalb vor den gleichen Herausforderungen wie die deutsche GmbH. Daher wurde die AS in den zurückliegenden Jahren in verschiedenen Schritten – ähnlich dem MoMiG – reformiert, um die Gründung und die Verwaltung der AS zu vereinfachen und auf diese Weise die AS gegenüber den anderen europäischen Gesellschaften zu stärken.

Nachdem zunächst das Mindeststammkapital von NOK 100.000 (ca. EUR 11.111) auf NOK 30.000 (ca. EUR 3.333) herabgesetzt und einige Gründungsvorschriften geändert worden waren, wurden im Jahre 2013 die Bestimmungen zur Gesellschafterversammlung, zur Geschäftsführung und zur Kapitalausstattung neu geregelt. Diese Änderungen haben zu gewissen Erleichterungen im norwegischen Gesellschaftsrecht beigetragen. Allerdings wurde bereits damals kritisiert, dass die Reformen grundlegende Probleme aus der Praxis nicht konsequent angehen würden.

Vor diesem Hintergrund hatte das norwegische Wirtschafts- und Fischereiministerium Anfang dieses Jahres eine Kommission mit dem Auftrag eingerichtet, die Änderungen aus dem Jahre 2013 darauf zu überprüfen, inwieweit sie sich in der Praxis bewährt haben. Außerdem sollte die Kommission prüfen, ob zusätzliche Reformen, die vor allem aus der Wirtschaft an das Ministerium herangetragen worden waren, vorgenommen werden sollen. Insbesondere dieser Aspekt knüpft an die Kritik an den früheren Reformen an, nach deren Ansicht die bisherigen Reformschritte nicht ausreichend gewesen seien. Die Kommission wurde mit fünf Personen unter der Leitung des norwegischen Gesellschaftsrechtlers und Professors Dr. Tore Bråthen, Oslo, besetzt. Ende letzter Woche hat die Kommission ihre Prüfung abgeschlossen und verschiedene Vorschläge zur weiteren Reform der AS vorgelegt.

### Mindeststammkapital

Eine wesentliche Änderung wird für die Gründung der AS vorgeschlagen. Danach soll das Mindeststammkapital von NOK 30.000 auf NOK 1 herabgesetzt werden. Der Vorschlag orientiert sich dabei an den Gründungsvorschriften anderer europäischer Länder. So ist beispielsweise im deutschen Recht seit einigen Jahren die Gründung der GmbH (als Unternehmersgesellschaft – UG) mit einem Stammkapital von nur EUR 1 möglich.

Im Rahmen der früheren Reformen der AS wurde eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf nur 1 NOK noch abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass man eine gewisse Grenze beibehalten wollte, um den Gläubigern der AS ein bestimmtes Haftungskapital zu sichern und gleichzeitig unseriösen Unternehmern die Gründung der AS zu erschweren oder sie von der Gründung ganz auszuschließen. Diese Grenze sah man bei NOK 30.000. Die Kommission schließt sich dieser Auffassung ausdrücklich nicht an. Vielmehr sei ein Mindeststammkapital von NOK 30.000 in der Praxis wenig geeignet, diese Ziele zu erreichen, so dass das Mindeststammkapital – im Gleichklang mit den anderen europäischen Ländern – konsequenterweise auf NOK 1 herabgesetzt werden könne.

### Eröffnungsbilanz

Außerdem soll künftig die Erstellung einer Eröffnungsbilanz für die Zwecke der Gründung der AS auch im Falle der Sachgründung nicht mehr erforderlich sein. Bereits durch die früheren Reformen wurde das Erfordernis einer Eröffnungsbilanz für den Fall der Bargründung abgeschafft. Nunmehr wird die Abschaffung des Erfordernisses einer Eröffnungsbilanz also auch für die Gründung mit Sacheinlagen vorgeschlagen. Dadurch sollen Prüfungskosten eingespart werden.

### Abschlussprüfung

Außerdem sollen die Gründungsgesellschafter künftig bereits in der Gründungsurkunde die AS von der Pflicht zur Prüfung ihrer Jahresabschlüsse befreien können, ohne hierfür erst dem Verwaltungsrat eine Vollmacht erteilen zu müssen, die der Verwaltungsrat dann in einem zweiten Schritt umsetzen muss. Nach heutigem Recht muss die Gesellschafterversammlung dem Verwaltungsrat nämlich erst eine derartige Vollmacht erteilen, auf deren Grundlage der Verwaltungsrat dann die Befreiung von der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung beschließen kann. Auf gleiche Weise, also durch unmittelbaren Beschluss der Gesellschafterversammlung, soll sich die AS auch zu späteren Zeitpunkten von der Jahresabschlussprüfungspflicht befreien können.

In dieser Vereinfachung spiegelt sich die Absicht der Kommission wieder, generell die Verwaltung der AS zu vereinfachen und unnötig erscheinende Zwischenschritte abzuschaffen.

Nach wie vor soll die Befreiung von der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung aber nur dann möglich sein, wenn die Umsatzerlöse der AS weniger als NOK 5.000.000 (ca. EUR 555.555) betragen, die Bilanzsumme kleiner als NOK 20.000.000 (ca. EUR 2.222.222) ist und die AS nicht mehr als zehn Arbeitnehmer hat bzw. – im Fall der Gründung – wenn die Stammeinlagen kleiner als NOK 20.000.000 sind und die AS nicht mehr als zehn Arbeitnehmer hat. Die Kommission schlägt also keine Änderungen dieser Schwellenwerte vor.

### Genehmigung von Verträgen

Als weitere wesentliche Änderung wird die Abschaffung des Genehmigungserfordernisses für bestimmte Verträge zwischen der AS einerseits und insbesondere ihren Gesellschaftern, den Mitgliedern ihres Verwaltungsrats und ihrem Geschäftsleiter andererseits vorgeschlagen.

Nach heutigem Recht müssen solche Verträge grundsätzlich durch die Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Im Falle der Nichtgenehmigung sind die Verträge ungültig und müssen rückabgewickelt werden. Außerdem muss der Verwaltungsrat einen Werthaltigkeitsbericht über die vertraglichen Leistungen ausarbeiten, der durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, der Einladung zur Gesellschafterversammlung beizufügen und beim Handelsregister einzureichen ist. In der Praxis haben diese Regelungen – u.a. wegen ihres unklaren Anwendungsbereiches – zu erheblichen Problemen und nach Berechnung der Kommission zu jährlichen Kosten von ca. NOK 90 Mio. geführt. Außerdem würden sie nach Auffassung der Kommission weder die Interessen eventueller Minderheitsgesellschafter noch die Interessen der Gläubiger der AS letztlich wirksam schützen.

Die Kommission schlägt daher vor, die heutigen Regelungen durch eine bloße Informationspflicht zu ersetzen. Danach sollen alle Gesellschafter über den Abschluss solcher Verträge unverzüglich benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung soll aber keine Voraussetzung für die Gültigkeit der Verträge sein, so dass die Verträge auch dann nicht ungültig werden, wenn die Informationspflicht nicht vollständig oder erst verspätet erfüllt wird.

Von der Informationspflicht sollen – ähnlich wie im heutigen Recht – bestimmte Verträge von vornherein ausgenommen werden. Durch die neue Regelung sollen nämlich zunächst nur solche Verträge erfasst werden, in deren Rahmen die durch die AS zu erbringende Leistung einen Wert von mehr als 2,5% der Aktiva der AS gemäß ihrem letzten Jahresabschluss aufweist; Verträge unter einem Wert von NOK 500.000 (ca. EUR 55.555) sollen indes generell nicht der Informationspflicht unterliegen. Außerdem sollen Verträge, welche die AS mit einem Gesell-

schafter abschließt, stets dann von der Informationspflicht ausgenommen sein, wenn der Gesellschafter weniger als 10% der Geschäftsanteile an der AS hält.

Wenn danach der Vertrag grundsätzlich der Informationspflicht unterliegt, ist er jedoch in bestimmten Ausnahmefällen gleichwohl von der Informationspflicht ausgenommen. Zu diesen Ausnahmefällen gehören beispielsweise der Anstellungsvertrag zwischen der AS und ihrem Geschäftsleiter und ein Vertrag der AS mit einer Muttergesellschaft, wenn die Muttergesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehr als 90% der Geschäftsanteile an der AS hält und wenn der Vertrag inhaltlich wie zwischen fremden Dritten abgeschlossen worden ist. Der Prozentsatz von 90% scheint an die Grenze angelehnt zu sein, ab der ein Squeeze-out von Minderheitsgesellschaftern im norwegischen GmbH-Recht möglich ist.

### Weitere Änderungen

Die Kommission schlägt außerdem vor, die Aufbewahrung von Gesellschaftsdokumenten, die – auch elektronische – Kommunikation zwischen der AS und ihren Gesellschaftern, die Teilnahme einzelner Gesellschafter auf elektronischem Wege an Gesellschafterversammlungen, die elektronische Durchführung von Gesellschafterversammlungen und die Liquidation der AS zu vereinfachen.

Sie schlägt aber keine grundsätzlich Änderungen an der Organisationsstruktur der AS vor. Dies gilt insbesondere für die Aufteilung der Geschäftsführungsbefugnis – und damit der Vertretungsbefugnis – auf den Verwaltungsrat und den Geschäftsleiter, die also beibehalten werden soll. Allerdings sollen die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehr nur für einen bestimmten Zeitraum von gesetzlich zwei Jahren oder, falls im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, von maximal vier Jahren, sondern für unbestimmte Zeit bestellt werden können.

### Ausblick

Viele Änderungen, welche die Kommission vorschlägt, sind eher technischer Natur und in vielen Fällen eine Fortführung der Änderungen aus den früheren Reformschritten.

Mutig sind aber die Vorschläge zur Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf NOK 1 und zur Abschaffung des Genehmigungserfordernisses für bestimmte Verträge.

Was die Herabsetzung des Mindeststammkapitals betrifft, hatte sich nämlich der Gesetzgeber in der Vergangenheit gegen eine Reduzierung auf NOK 1 ausgesprochen. Außerdem hat die frühere Herabsetzung von NOK 100.000 auf NOK 30.000 offensichtlich dazu geführt, dass weniger ausländische Gesellschaften nach Norwegen zuziehen und sich in Norwegen als Zweigniederlassung (Norskregistrert Utenlandsk Foretak – NUF) registrieren. Insoweit scheint das Ziel der früheren Reformen

erreicht worden zu sein. Der Gesetzgeber mag daher davor zurückschrecken, das Mindeststammkapital weiter und vor allem auf den Betrag von nur NOK 1 herabzusetzen, zumal dies – gemäß dem Vorschlag der Kommission – nicht durch besondere Regelungen vergleichbar mit den Regelungen zur deutschen UG flankiert werden soll.

Größere Chancen auf eine Umsetzung hat hingegen der Vorschlag zur Abschaffung des Genehmigungserfordernisses für bestimmte Verträge, das in Norwegen unter dem Schlagwort «§ 3-8» (nämlich des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven – Asl.)) bekannt ist. In der Praxis sind diese Regelungen in der Tat sehr problembehaftet und in ihren Rechtsfolgen bei deren Nichteinhaltung, nämlich der Ungültigkeit der abgeschlossenen Verträge und deren Rückabwicklung, verheerend. Gleichwohl sind sie tief im norwegischen Gesellschaftsrecht verankert. Ihre Änderung in eine reine nachträgliche Informationspflicht, die nach mündlichen Angaben der Kommission «durch eine E-Mail» erfüllt werden könne, in Kombination damit, dass auch bei nicht-ordnungsgemäßer Benachrichtigung die Verträge gültig bleiben, erscheint daher vergleichsweise revolutionär.

*GRETTE'S GERMAN DESK*

*Redaktion*

## ZUR RECHTEN ZEIT DAS RICHTIGE TUN



Finanzprofis aus allen Segmenten sind bei uns bestens aufgehoben. Ob Vermögensverwalter, Vermögensberater oder Treuhänder: Wir wickeln die Geschäfte für Sie als Intermediär – egal aus welchem Bereich – kompetent, effizient, flexibel und mit einem grossen Leistungsspektrum ab. Ob aus der Umgebung oder aus anderen Destinationen, durch uns erhalten Sie Zugang zum Finanzplatz Liechtenstein und zur gesamten Finanzwelt. Intermediär – nicht nur ein Wort, sondern eine Einstellung.

Die beste Wahl in Sachen Erfolg – Volksbank Liechtenstein

### Finanzierungen

Josef Werle

[josef.werle@volksbank.li](mailto:josef.werle@volksbank.li)

239 04 68

### Private- und Geschäftskunden

Christian Titz

[christian.titz@volksbank.li](mailto:christian.titz@volksbank.li)

239 04 26

### Private Banking

Thomas Fitz

[thomas.fitz@volksbank.li](mailto:thomas.fitz@volksbank.li)

239 04 28

Die beste Wahl in Sachen Erfolg –

**Volksbank Liechtenstein**

## literaTour

### Neu

#### **Buchmesse Frankfurt 2016: Liechtensteins neue Bücher in Frankfurt**

14.10.2016; [www.buchtage.li](http://www.buchtage.li)

Auch dieses Jahr ist Liechtenstein mit dem «LeseZeichenLiechtenstein» vom 19. bis 23. Oktober auf der Frankfurter Buchmesse vertreten und präsentiert über 65 Neuerscheinungen der vergangenen zwölf Monate. Das Schwerpunktthema des Liechtensteinstandes lautet «Grenzenloses Liechtenstein».

Vom 19. bis 23. Oktober 2016 lädt die weltweit grösste Messe für die Buch- und Medienbranche in die Frankfurter Messehallen ein. Ehrengast ist dieses Jahr Flandern/Niederlande. An der 68. Ausgabe der Frankfurter Buchmesse nehmen rund 7'000 Aussteller aus 100 Ländern teil. Erwartet werden während der fünf Messtage gegen 300'000 Besucherinnen und Besucher aus aller Welt, darunter rund 180'000 Branchenprofis. Am Wochenende ist die Buchmesse auch für das allgemeine Publikum zugänglich.

#### **Lesezeichen Liechtenstein**

Liechtenstein ist seit 2000 regelmässig auf der Frankfurter Buchmesse vertreten. Das Land würdigt damit das hohe kulturelle Engagement in Liechtenstein und unterstreicht auf einem der wichtigsten kulturellen Schauplätze Europas seine Rolle als Kulturland. Träger des Auftritts ist die Kulturstiftung Liechtenstein. Er steht unter dem Motto «LeseZeichenLiechtenstein». Der Liechtensteinstand ist in Halle 4.1 (Stand B 1) zu finden. Projektleiterin und vor Ort anwesend ist Elisabeth Sele aus Vaduz, zusammen mit Brigitte Weber von der Kulturstiftung Liechtenstein.

Präsentiert werden am Liechtensteinstand über 65 Bücher und Filme aus in- und ausländischen Verlagshäusern, von Institutionen, Eigenverlagen und Gemeinden, allesamt Neuerscheinungen der letzten zwölf Monate. Sie liegen auf einem grossen Büchertisch oder stehen in den Regalen an der Wand und laden zum Schauen und Staunen ein. Ziel des Auftritts ist es, Liechtensteins vielseitiges Buchschaffen vorzustellen, das vorhandene Netzwerk zu erweitern und neue Kontakte zu knüpfen, die vor allem unseren Autorinnen und Autoren neue Plattformen schaffen sollen.

#### **«Grenzenloses Liechtenstein – Menschen kommen, Menschen bleiben, Menschen gehen»**

Das diesjährige Schwerpunktthema lautet «Grenzenloses Liechtenstein – Menschen kommen, Menschen bleiben, Menschen gehen». Die Original-Illustrationen dazu stammen von *Sabine Bockmühl*, *Anna Hilti*, *Ursula Wolf* und *Luigi Olivadoti*. Mit einem kurzen Statement beschreiben *Iren Nigg*, *Hans Jörg Rheinberger* und *Stefan Sprenger*, was für sie Kommen, Bleiben und Gehen bedeutet. Auch diverse Publikationen zum Schwerpunktthema, wie beispielsweise Migrationen, Auswanderung, Einbürgerung, Industrialisierung, Wirtschaft, Finanzen, Landschaft usw., informieren die Gäste.

Über das «Grenzenlose Liechtenstein» sowie die Menschen, die kommen, bleiben und gehen wird auch auf den vier neuen Lesezeichen und sehr ausführlich im Bücherkatalog berichtet. Dieser umfasst 44 Seiten und stellt die neuen Bücher mit Titel, bibliografischen Angaben, einem Kurztext und dem Coverbild einzeln vor und enthält wichtige Internetadressen und die Adressen der Verlage.

Am Freitag, 21.10.2016, um 15.30 Uhr laden der Botschafter des Fürstentums Liechtenstein in der Bundesrepublik Deutschland, *S.D. Prinz Stefan von und zu Liechtenstein*, und die Kulturstiftung Liechtenstein zum traditionellen Aperitif am Liechtensteinstand ein. Vor Ort werden auch einige Illustratorinnen und Illustratoren sowie Autorinnen und Autoren sein.

#### **Buchmessestimung in der Liechtensteinischen Landesbibliothek und am «Liechtensteiner Tag des Buches»**

Frankfurt liegt ja nicht gerade um die Ecke. Damit auch die Daheimgebliebenen die Chance erhalten, in den Büchern, die in Frankfurt gezeigt werden, zu stöbern, zeigt die Liechtensteinische Landesbibliothek ab Mittwoch, 19. Oktober, bis Anfang November unter dem Slogan «LeseZeichenLiechtenstein in der Liechtensteinischen Landesbibliothek» die gut 65 Neuerscheinungen. Auch bei der Eröffnung der «Liechtensteiner Buchtage», die am 6. März 2017 beginnen, werden die Neuerscheinungen des Jahres 2016 ausgestellt. Auf beide Anlässe werden die Veranstalter rechtzeitig in den Medien hinweisen.

Kontakt: Kulturstiftung Liechtenstein, *Elisabeth Sele*, Projektleiterin, T +423 373 7262, M +423 777 7262

In diesem Jahr werden die Liechtensteiner Buchtage unter dem Motto «Liechtenstein schreibt» vom 06.03.-23.04.2017 stattfinden. Weitere Informationen unter [www.lesezeichen-liechtenstein.li](http://www.lesezeichen-liechtenstein.li).

Redaktion

# gesetzgebung

## Liechtenstein

### Austausch von Finanzinformationen

#### Wenn die Schweiz plötzlich Bittstellerin ist

*NZZ 08.07.2016, Hansueli Schöchli*

Beim Austausch von Informationen über Finanzkunden will das Ausland in der Regel etwas von der Schweiz. Doch in einem besonderen Fall sind die Vorzeichen umgekehrt.

Der automatische Austausch von Informationen über Finanzkunden (AIA) ist nicht mehr aufzuhalten. Voraussichtlich ab 2018 wird die Schweiz einmal jährlich bezüglich Kunden hiesiger Finanzinstitute die Namen, Zinserträge, Dividendenerträge, Verkaufserlöse, Kontoguthaben und anderes mehr in die Herkunftsländer der Betroffenen liefern.

Die Schweizer Politik hat sich dem Druck der sogenannten Globalstandards ergeben. Die AIA-Abkommen der Schweiz mit der EU und mit Australien hat das Parlament bereits gebilligt. Diesen Mittwoch schickte der Bundesrat die Botschaft für acht weitere AIA-Abkommen ans Parlament; Partnerländer der Abkommen sind Japan, Südkorea, Kanada, Norwegen, Island sowie die britischen Kroninseln Guernsey, Jersey und die Insel Man.

*Verkehrte Welt*

Hohe Wellen dürften diese Abkommen im Schweizer Parlament nicht mehr werfen. Pikanter ist dagegen ein AIA-Dossier, zu dem sich der Bundesrat diese Woche nicht öffentlich äussern wollte: das Verhältnis der Schweiz zu Liechtenstein. Die Regierung diskutierte am Mittwoch über ein Aussprachepapier dazu. Ironischerweise sind hier die Vorzeichen aus Schweizer Sicht umgekehrt. Während in Sachen Informationsaustausch typischerweise das Ausland etwas von der Schweiz will, bekundet vor allem die Schweiz aktives Interesse an einem AIA-Abkommen mit Liechtenstein. Doch Vaduz hat bisher dem Vernehmen nach eher aufs Bremspedal gedrückt.

Überspitzt gesagt, mag in diesem Kontext die Schweiz Liechtenstein ähnlich betrachten, wie die EU die Schweiz betrachtet: Man hat das Gefühl, es gibt beim kleinen Nachbarn etwas zu holen. In Liechtensteiner Finanzinstituten «sind Schweizer Kunden auffallend präsent», betont ein Vaduzer Beobachter. Offiziell halten sich beide Seiten bedeckt. In Bern heisst es lediglich, dass der Bundesrat am Mittwoch über das Thema diskutiert, aber noch nichts Spruchreifes beschlossen habe. Auch Vaduz gibt sich auf Anfrage unverbindlich: «Zu diesem Thema finden

derzeit zwischen der Schweiz und Liechtenstein auf Regierungsebene Gespräche statt. Eine Kommunikation dazu wird zu gegebener Zeit erfolgen, sobald über das weitere Vorgehen entschieden wurde.»

Auf Dauer wird es Liechtenstein wohl schwerfallen zu erklären, weshalb das Land ein AIA-Abkommen mit der EU abgeschlossen hat, die Schweiz aber noch lange warten soll. Liechtenstein hatte sich in die Liste der gut 50 Länder eingereiht, die im Grundsatz schon 2017 (und damit ein Jahr früher als die Schweiz und weitere 45 Staaten) mit dem automatischen Datenaustausch beginnen wollen.

*Indien und andere heikle Fälle*

Nebst dem Liechtenstein-Dossier stellt sich für die Schweiz besonders auch die Frage, wie sie es mit bedeutenden Schwellenländern wie etwa Indien und lateinamerikanischen Staaten halten will. AIA-Abkommen mit solchen Ländern haben aus Berner Sicht nicht Priorität. Doch die Schweiz zeigt eine gewisse Diskussionsbereitschaft, namentlich in Bezug auf Indien. Das bilaterale Verhältnis war in letzter Zeit nicht immer einfach. Vor allem der Konflikt um blockierte indische Gesuche für Berner Steueramtshilfe hatte Aufregung erzeugt. Die Vision eines Freihandelsabkommens Schweiz - Indien bleibt derweil in weiter Ferne, obwohl die ersten Verhandlungen dazu schon 2006 begonnen haben.

Auch AIA-Gespräche mit lateinamerikanischen Ländern könnten für die Schweiz früher oder später ein Thema werden. Die Schweiz wird jedoch in allfälligen Sondierungsgesprächen über AIA-Abkommen mit solchen Staaten besonders stark auf drei Grundbedingungen pochen: ein Selbstanzeigeprogramm für Steuersünder in den Partnerländern, Marktzugang für Schweizer Firmen sowie Garantien, dass gelieferte Daten nur für Steuerzwecke verwendet werden und sonst vertraulich bleiben. Da werden noch manche Hürden zu überwinden sein.

ooOoo

#### SPG-Aufsicht über Rechtsanwälte

Der Landtag hat in seiner Sitzung anfangs Dezember 2016 den Bericht und Antrag Nr. 159/2016 behandelt. Im Rahmen der Anpassung des SPG aufgrund der 4. Geldwäschereichtlinie griff die Regierung auch die von der RAK in der Vernehmlassung ausgearbeitete Kompetenzverschiebung von der FMA zur RAK betreffend die SPG-Aufsicht über die Rechtsanwälte auf. Der Landtag stand dieser Kompetenzverschiebung grundsätzlich positiv gegenüber. Die 2. Lesung findet im Mai 2017 statt.

Aus: *Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, www.rak.li, 13.12.2016*

# Schweiz

## Botschaft zur Aktienrechtsreform

Revision des Aktienrechts

**Schlagwörter:** Transparenz | Gleichstellung | Unternehmensrecht

Änderung des Obligationenrechts

### Worum geht es?

Die Revision des Aktienrechts verfolgt das Ziel, die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in die Bundesgesetze zu überführen und die Corporate Governance, auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften, zu verbessern. Die Gründungs- und Kapitalbestimmungen sollen flexibler ausgestaltet und das Aktienrecht auf das neue Rechnungslegungsrecht abgestimmt werden. Weiter enthält der Vorentwurf einen Vorschlag für die Regelung der Transparenz bei wirtschaftlich bedeutenden, in der Rohstoffförderung tätigen Unternehmen.

### Was ist bisher geschehen?

- Am 14. Juni 2013 eröffnet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Anhörung zur Verordnung gegen die Abzockerei (Medienmitteilung).
- Der Bundesrat setzt die Verordnung gegen übermässige Vergütungen auf den 1. Januar 2014 in Kraft (Medienmitteilung).
- Am 28. November 2014 schickt der Bundesrat die Revision des Aktienrechts in die Vernehmlassung (Medienmitteilung).
- Am 4. Dezember 2015 nimmt der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis und legt Eckwerte für die Botschaft zu Händen des Parlaments fest (Medienmitteilung).
- Am 23. November 2016 verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Aktienrechts (Medienmitteilung).

### Dokumentation

#### Verordnung gegen die Abzockerei

- Vorentwurf (PDF, 92.24 KB)
- Erläuternder Bericht (PDF, 333.21 KB)
- Medienmitteilung vom 14. Juni 2013

#### Stellungnahmen der Anhörung

Elektronische Stellungnahmen ohne Gewähr. Einzig verbindlich ist die Fassung in Papierform.

- Stellungnahmen der politischen Parteien (PDF, 954.85 KB)
- Stellungnahmen der Dachverbände (PDF, 3.90 MB)
- Stellungnahmen weiterer interessierter Organisationen (PDF, 13.84 MB)

#### Zusammenfassung der Stellungnahmen

- Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Vorentwurf der Verordnung gegen die Abzockerei (PDF, 107.49 KB)

#### Verordnung

- Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (AS 2013 4403)
- Zusatzbericht (PDF, 144.15 KB)

#### Vernehmlassungsverfahren

- Erläuternder Bericht (PDF, 1.47 MB)
- Vorentwurf (PDF, 380.49 KB)
- Medienmitteilung vom 28. November 2014

#### Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens

- Elektronische Stellungnahmen ohne Gewähr. Einzig verbindlich ist die Fassung in Papierform.
- Stellungnahmen der Kantone (PDF, 18.65 MB)
- Stellungnahmen der politischen Parteien (PDF, 1.46 MB)
- Stellungnahmen der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (PDF, 234.31 KB)
- Stellungnahmen der Dachverbände der Wirtschaft (PDF, 1.83 MB)
- Stellungnahmen der Universitäten und Fachhochschulen (PDF, 8.80 MB)
- Stellungnahmen weiterer Verbände (1) (PDF, 9.95 MB)
- Stellungnahmen weiterer Verbände (2) (PDF, 14.64 MB)
- Stellungnahmen weiterer Verbände (3) (PDF, 5.92 MB)
- Stellungnahmen weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (1) (PDF, 13.26 MB)
- Stellungnahmen weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (2) (PDF, 12.98 MB)
- Stellungnahmen weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (3) (PDF, 23.50 MB)

#### Vernehmlassungsergebnisse

- Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens (PDF, 626.70 KB)
- Medienmitteilung vom 4. Dezember 2015

#### Regulierungsfolgenabschätzung

- Schlussbericht (PDF, 1.95 MB)

## Botschaft und Entwurf

- Botschaft über die Teilrevision des Obligationenrechts (PDF, 1.94 MB)
- Entwurf (PDF, 619.18 KB)

Aus: [www.admin.ch](http://www.admin.ch)

Hierzu Auszüge von Martin Rauber, [swissblawg.ch](http://swissblawg.ch):

Der Bundesrat hat die Botschaft und den entsprechenden Entwurf für die Revision des Aktienrechts verabschiedet. Gegenüber dem Vorentwurf verzichtet der Bundesrat auf bestimmte Änderungen (S. 26 ff.; Auflistung am Ende des Beitrags). Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen betreffen folgende Bereiche: Im Bereich **Kapital und Aktien** sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Um die Inkohärenz zwischen dem Rechnungslegungs- und dem Aktienrecht zu lösen, muss der *Nennwert der Aktien nicht mehr zwingend auf Schweizer Franken* lauten. Neu soll es zulässig sein, ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung anzugeben. Sämtliche kapitalbezogenen Aspekte (Reservenbildung, Beschluss über die Ausschüttung einer Dividende oder Rückzahlung einer Kapitaleinlage, Feststellung eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung) würden sich sodann ausschliesslich auf diesen Jahresabschluss nach OR in ausländischer Währung beziehen (S. 30 ff.).
- Wie bereits im Vorentwurf verzichtet der Entwurf hinsichtlich des *Nennwerts von Aktien auf einen Mindestnennwert*, sondern schreibt nur noch vor, dass die Aktien einen Nennwert aufweisen müssen, der grösser ist als Null (S. 33).
- Ebenfalls wie im Vorentwurf verzichtet der Entwurf darauf, die *(beabsichtigte) Sachübernahme* als qualifizierten Tatbestand bei einer Gründung oder Kapitalerhöhung zu bezeichnen (S. 34 ff.).
- Übernommen aus dem Vorentwurf wurden weiter die Regeln betreffend *Einführung eines Kapitalbands*: Die neuen Kapitalbestimmungen sollen mehr Flexibilität für die Unternehmen schaffen und gleichzeitig durch klare Regelungen für mehr Rechtssicherheit sorgen (S. 37 f.).
- Schliesslich werden die *Bestimmungen zu den Reserven* an das neue Rechnungslegungsrecht angepasst. Dabei wird unter anderem die Rückzahlung gesetzlicher Kapital- und Gewinnreserven an die Aktionäre liberalisiert (S. 38).

Auch gemäss Entwurf sollen die **Bestimmungen der VegüV in die entsprechenden Bundesgesetze überführt** werden. Im Unterschied zum Vorentwurf beinhaltet der Entwurf indessen eine «VegüV-nahe» Umsetzung. Auf die über die VegüV hinausgehenden Bestimmungen, die in der Vernehm-

lassung grösstenteils deutlich abgelehnt wurden, wird verzichtet (S. 49 ff.).

Festgehalten hat der Bundesrat sodann an **Zielwerten für die Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung von börsennotierten Unternehmen («Frauenquote»)**. Im Unterschied zum Vorentwurf differenziert der Entwurf allerdings zwischen dem Verwaltungsrat (wo jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent vertreten sein soll) und der Geschäftsleitung (wo eine Vertretung von mindestens 20 Prozent je Geschlecht erreicht werden soll). Die Umsetzungsfrist beträgt für den Verwaltungsrat neu 10 Jahre, für die Geschäftsleitung wie gemäss Vorentwurf 5 Jahre. Sollte diese Vorgabe verfehlt werden, müssen die Gründe hierfür im jährlichen Vergütungsbericht sowie die zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts ergriffenen oder zu ergreifenden Massnahmen angegeben werden (Comply-or-Explain Ansatz) (S. 53 ff.). Schliesslich betreffen die vorgeschlagenen Änderungen folgende weitere Bereiche:

- So soll bei der Gründung, Auflösung oder Liquidierung einfach strukturierter Unternehmen die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung abgeschafft werden. Voraussetzung ist, dass die Statuten einer Aktiengesellschaft oder GmbH ausschliesslich den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt enthalten, das Aktien- bzw. Stammkapital auf Franken lautet und die Einlagen vollständig in Franken geleistet werden. Diese Änderung war im Vorentwurf noch nicht enthalten (S. 39 f.).
- Hinsichtlich der auch bereits im Vorentwurf angesprochenen Problematik mit den Dispoaktien verzichtet der Bundesrat aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung im Entwurf auf eine gesetzliche Regelung (S. 41 ff.).
- Wie bereits gemäss Vorentwurf enthält auch der Entwurf Bestimmungen zur Verwendung elektronischer Mittel, die beispielsweise die virtuelle GV ermöglichen sollen (S. 49).
- Der Entwurf will sodann die Corporate Governance auch bei nicht börsennotierten Gesellschaften punktuell verbessern. Aktionäre mit einer gewissen Beteiligung sollen deshalb vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen können (S. 58). Zudem sollen die gesetzlichen Schwellenwerte für die Ausübung von Aktionärsrechten angepasst werden (S. 59 ff.). Der persönliche und sachliche Geltungsbereich der Rückerstattungsklage soll präzisiert und die gesetzliche Regelung damit punktuell verbessert werden (S. 62). Der noch im Entwurf 2007 vorgesehene Genehmigungsvorbehalt für Beschlüsse des Verwaltungsrats wird jedoch fallengelassen (S. 58 f.).

- Im Parlament wurden drei Vorstösse eingereicht vor dem Hintergrund, die Möglichkeit der Schaffung von Stimmrechtsaktien zu verbieten. Der Bundesrat sieht indessen keinen dringenden Handlungsbedarf (S. 62 ff.).
- Der Entwurf übernimmt aufgrund der positiven Rückmeldungen in der Vernehmlassung mit gewissen Anpassungen die Struktur und Kernelemente des Vorentwurfs zu den sanierungsrechtlichen Normen, die zum Teil neue Handlungspflichten für die Unternehmen bzw. deren Verwaltungsräte einführen möchten (S. 64 ff.).
- Beibehalten wurden die Bestimmungen, welche mehr Transparenz im Schweizer Rohstoffsektor gewährleisten sollen. Börsennotierte und grosse Unternehmen müssen in einem elektronisch zu veröffentlichenden Bericht Zahlungen ab CHF 100'000 (im Vorentwurf waren noch CHF 120'000 vorgesehen) pro Geschäftsjahr offenlegen, die das Unternehmen an staatliche Stellen geleistet hat (S. 68 ff.).

Auf folgende, ursprünglich im Vorentwurf vorgesehene Änderungen verzichtet der Bundesrat in seinem Entwurf (S. 26 ff.):

- Abschaffung der Möglichkeit zur Teilliberierung;
- Bonus-/Malusdividende für aktive/passive Aktionäre;
- Prüfpflicht für die Rückzahlung gesetzlicher Reserven;
- Abschaffung der Buchwertkonsolidierung;
- Mehrere über die VegüV hinausgehende Bestimmungen (hierzu bereits weiter oben);
- Ausdehnung der Organverantwortlichkeit auf die unabhängige Stimmrechtsvertretung;
- Elektronisches Aktionärsforum;
- Klagen auf Kosten der Gesellschaft

ooOoo

### Neues MWST-Gesetz definitiv beschlossen

Hier ist der vollständige und verbindliche Text der Anpassungen des Mehrwertsteuergesetzes, wie er definitiv vom Parlament am 30. September 2016 verabschiedet worden ist:

### Schlussabstimmungstext.

Geändert werden das MWST-Gesetz und in der Folge auch die MWST-Verordnung (sowie die übrigen Publikationen der MWST-Verwaltung) an zahlreichen Stellen, so dass praktisch kein Steuerpflichtiger darum kommt, zu analysieren, was genau die rechtlichen und finanziellen Folgen dieser Gesetzesrevision für sein Unternehmen oder seine Organisation sind. Umwälzende Änderungen gibt es insbesondere für die Gemeinwesen Bund, Kantone und Gemeinden selber.

Die Inkraftsetzung des neuen MWST-Gesetzes und der neuen

MWST-Verordnung ist auf den 1.1.2018 geplant. Der Entscheid liegt beim Bundesrat.

Per 31.12.2017 läuft die Regelung aus, wonach ein Teil des heutigen MWST-Ertrags zur Sanierung der Invalidenversicherung verwendet werden darf. Schaffen es Bundesrat, Verwaltung und Parlament nicht rechtzeitig, im Rahmen einer dem obligatorischen Referendum unterliegenden Verfassungsrevision, für diesen Anteil eine neue Verwendung mit entsprechender Rechtsgrundlage zu finden – z.B. zur Sanierung der AHV –, wird es per 1.1.2018 gleichzeitig zu einer Reduktion der MWST-Sätze kommen. In diesem Fall gelten ab 1.1.2018 wieder die alten Steuersätze: 7.6% Normalsatz, 2.4% für Bücher und Medikamente und 3.6% für Hotelleistungen. Dies wäre ein echter Schuldbürgerstreich mit sehr hohen volkswirtschaftlichen Kosten, da davon ausgegangen werden darf, dass es schon nach kurzer Zeit wieder zu einer entsprechenden Erhöhung der MWST-Sätze kommen wird.

*Dr. Gerhard Schafroth in MWSt.-Bulletin Oktober 2016*

ooOoo

## Deutschland

### Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Nach dem Referentenentwurf vom 14.11.2016 soll § 22 BGB wie folgt gefaßt werden:

#### § 22 BGB Wirtschaftlicher Verein, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (wirtschaftlicher Verein), erlangt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. <sup>2</sup>Rechtsfähigkeit kann einem wirtschaftlichen Verein nur verliehen werden, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist oder wenn es für den Verein unzumutbar ist, seinen Zweck in der Rechtsform eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu verfolgen. <sup>3</sup>Zuständig für die Verleihung ist das Land, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

(2) <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz kann zu Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für wirtschaftliche Vereine, deren Zweck auf die Verfolgung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von geringerem Umfang gerichtet ist, regeln, unter welchen Voraussetzun-

gen regelmäßig davon auszugehen ist, dass die Verfolgung des Zwecks in einer anderen Rechtsform als unzumutbar anzusehen und dem Verein daher Rechtsfähigkeit zu verleihen ist.<sup>2</sup> Als Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit können zum Schutz von Mitgliedern und Dritten besondere Anforderungen an die Mitgliederstruktur, die Satzung und die Betätigung des Vereins in der Rechtsverordnung festgelegt werden.<sup>3</sup> Insbesondere können auch Rechnungslegungspflichten begründet werden sowie Mitteilungspflichten gegenüber dem Land, das für die Verleihung zuständig ist.

*Aus der Begründung (s. S. 18):*

Die Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine sollen verständlicher gefasst und konkretisiert werden, um zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements die Verleihung der Rechtsfähigkeit insbesondere für Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu erleichtern, für die die Verfolgung ihres Zwecks in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unzumutbar ist.

Daneben soll für sehr kleine Genossenschaften bei jeder zweiten Prüfung eine weniger aufwändige sogenannte vereinfachte Prüfung eingeführt werden. (...) dass zwar die meisten Genossenschaften das Prüfungssystem sehr positiv sehen, sich aber gerade kleinere Genossenschaften für eine Verringerung von Aufwand und Kosten aussprechen.

Im Entwurf sind daneben weitere Regelungen zum Bürokratieabbau für alle Genossenschaften vorgesehen, um auch die Gründung von Genossenschaften nicht nur für ganz kleine Unternehmen, sondern generell zu fördern. Damit soll zum einen den veränderten Rahmenbedingungen (z. B. dass Genossenschaften und ihre Mitglieder verstärkt das Internet nutzen) Rechnung getragen werden, zum anderen soll das Genossenschaftsrecht an die jüngere Rechtsentwicklung im Kapitalgesellschafts- und Vereinsrecht angepasst werden und es soll einzelnen Bedürfnissen aus der Praxis entsprochen werden.»

*Redaktion*

Anzeige

**WAGNER**  **JOOS**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE FÜR HANDELS-  
UND GESELLSCHAFTSRECHT

Konstanz / Zürich / Vaduz

**Jürgen Wagner**, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
**Peter Joos**, Dipl. Betriebswirt (FH), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
**Rüdiger Bock**, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
**Christian Merz**, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankkaufmann  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

[www.wagner-joos.de](http://www.wagner-joos.de)

## rechtsprechung

### Liechtenstein

Auf Bitte der Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR) wird von der Verwendung in der LJZ/LES veröffentlichter Rechtsprechung Abstand genommen.

ooOoo

### Deutschland

#### **Aktuelles aus der Rechtsprechung zum deutschen Umsatzsteuerrecht**

Europäischer Gerichtshof entscheidet zu Vorsteuerabzug bei fehlerhaften Rechnungen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem mit Spannung erwarteten Urteil zum Vorsteuerabzug bei der Berichtigung von fehlerhaften Rechnungen entschieden (Urteil vom 15.09.2016 – C-518/14, Senatex GmbH). Im konkreten Fall hatte die deutsche Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug aus Rechnungen, in denen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. die Steuernummer des Leistungsempfängers fehlte, erst in dem Jahr der Rechnungsberichtigung zugelassen. Dies hatte zur Folge, dass die dadurch entstehende Steerrückforderung zu verzinsen war.

Der EuGH entschied, dass auch aufgrund des Grundsatzes der Mehrwertsteuerneutralität die Berichtigung einer Rechnung auf den Zeitpunkt, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde, zurückwirkt. Dies gelte auch dann, wenn die Rechnung bestimmten formellen Bedingungen nicht genüge. Die Mitgliedstaaten dürften zwar Sanktionen vorsehen, wenn die formellen Anforderungen an Rechnungen nicht beachtet würden. Es käme zum Beispiel eine Geldbusse oder eine finanzielle Sanktion, die in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Verstosses steht, in Betracht. Eine wie im deutschen Recht generell geltende Verzinsungspflicht gehe aber über das Ziel hinaus.

Das Urteil ist für die Praxis zu begrüßen. Man wird aber abwarten müssen, wie die Details zur Rechnungsberichtigung und zum Beispiel die noch offene Frage, ob es eine zeitliche Grenze für eine Rechnungskorrektur gibt, zukünftig gelöst werden.

Deutscher Bundesfinanzhof präzisiert den Begriff der «auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen»

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 01.06.2016 (XI R 29/14) entschieden, dass unter den Begriff der «auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen» auch Internet-Plattformen fallen, mit denen ein Unternehmer seinen Mitgliedern gegen Entgelt eine Datenbank mit einer automatischen Such- und Filterfunktion zur Kontaktaufnahme mit anderen Mitgliedern zur Verfügung stellt.

*Dr. Marion Hohmann-Viol, aus: Newsletter der Handelskammer Deutschland-Schweiz*

*Redaktion*

---

Wirtschaftsprüfung und -beratung  
Steuer- und Rechtsberatung  
Rechnungswesen und Controlling



**Lokal verwurzelt – global vernetzt**



ReviTrust  
Grant Thornton

An instinct for growth™

Zürich Schaan Genève Buchs  
[www.grantthornton.li](http://www.grantthornton.li)

---

**Die Individualität einer kompetenten  
Beratung steht bei uns im Mittelpunkt.**

Ihr Partner für folgende Dienstleistungen:

- Gesellschaftswesen
- Finanz-, Steuer- und Wirtschaftsberatung
- Rechnungswesen
- Rechtsberatung und Rechtsvertretung
- Vermögensverwaltung
- Wirtschaftsprüfung



**ADMINISTRAL** ANSTALT

**ACCURATA** TREUHAND- UND REVISIONS-AG

**ADVOCATUR** SPRENGER & PARTNER AG

Landstrasse 11 · LI-9495 Triesen · [www.a-unternehmen.li](http://www.a-unternehmen.li)